

Bremische Bürgerschaft

Landtag

20. Wahlperiode

Anfragen und Antworten in der Fragestunde zur 41. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 17. November 2022

Anfrage 1: Welchen Einfluss hat die Inflation auf den Wissenschaftshaushalt? Anfrage der Abgeordneten Dr. Magnus Buhlert, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP vom 6. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Welche Mehrkosten werden an den Bremer Hochschulen und beim Studierendenwerk aufgrund der Inflation und aufgrund von erhöhten Energiekosten im Wintersemester erwartet?
2. Wie plant der Senat mit möglichen konsumtiven und investiven Mehrbedarfen aufgrund von Inflation und Energiekosten an den Bremer Hochschulen und beim Studierendenwerk umzugehen?
3. Wie sollen und können mögliche Einschränkungen an Bremer Hochschulen wie zum Beispiel beschränkte Nutzungszeiten von Bibliotheken, reduzierte Zeitfenster für Veranstaltungen oder späterer Semesterstart vermieden werden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die tatsächliche Größenordnung der Kosten, die aufgrund von Energiekrise und Inflation und zusätzlich zu den regulären Ausgaben entstehen werden, ist insbesondere mit Blick auf das Jahr 2023 gegenwärtig noch nicht absehbar.

Zu Frage 2:

Mehrkosten werden die Hochschulen und das Studierendenwerk nicht allein durch Einsparungen ausgleichen können, unterstützende Maßnahmen sind daher erforderlich. Seitens des Bundes sollen die Einrichtungen aus dem Bereich Bildung, Wissenschaft und Forschung bei den Maßnahmen der Bundesregierung Berücksichtigung finden. Dies ist ein wichtiger Schritt, für den sich der Senat im Rahmen der Bund-Länder Abstimmung mit Nachdruck eingesetzt hat. Gegebenenfalls anfallende weitere Bedarfe werden seitens des Senats in der laufenden Abstimmung mit den Hochschulen, dem Studierendenwerk und den weiteren Wissenschaftseinrichtungen im Land Bremen bewertet und im Rahmen und mit den Mitteln der zur Verfügung stehenden Instrumente aufgelöst.

Zu Frage 3:

Nach den pandemiebedingten Einschränkungen in den vergangenen Semestern haben sich das Wissenschaftsressort, die Hochschulen und die Staats- und Universitätsbibliothek darauf verständigt, das Wintersemester vollständig und in Präsenz

durchzuführen. Daran halten die Beteiligten fest. Der direkte Austausch von Lehrenden und Studierenden und der Zugang zu Einrichtungen wie den Bibliotheken ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Studiums.

Anfrage 2: Einstellung von Klimaschutzmanager:innen und deren Einsatzbereiche

Anfrage der Abgeordneten Volker Stahmann, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

vom 6. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten die Stellen der Klimaschutzmanager:innen in der Bremischen Verwaltung und in öffentlichen Einrichtungen besetzt werden und wo genau ist das entsprechende Personal eingesetzt?
2. Welche konkreten Projekte wurden und werden von den Klimaschutzmanager:innen bearbeitet und wie ist der Umsetzungsstand der Projekte?
3. Welche Projekte bezüglich der Klimaschutzmanager:innen sind zukünftig geplant?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Aktuell sind 21 Klimaschutzmanager:innen und Klimaschutzprojektmanager:innen, im weiteren KSM, an verschiedenen Einsatzorten in der bremischen Verwaltung und in den öffentlichen Einrichtungen tätig beziehungsweise in Vorbereitung.

Besetzt sind insgesamt 13 KSM-Stellen bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, beim Senator für Finanzen, der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, Immobilien Bremen, der BSAG, der Universität, der Hochschule für Künste, der Hochschule Bremerhaven und dem Klimastadtbüro Bremerhaven. Im Besetzungsverfahren befinden sich zurzeit vier KSM-Stellen, SWAE, HSB, UBB und Gewoba. Vier weitere Stellen für KSM befinden sich in der finalen Phase des Antragsverfahrens für eine Bundesförderung aus der Kommunalrichtlinie, IB, Studierendenwerk und Werkstatt Bremen.

Insgesamt elf KSM-Stellen werden, derzeitig oder geplant, durch eine Förderung aus der Kommunalrichtlinie finanziert, einige davon mit Ko-Finanzierung aus dem Handlungsfeld Klimaschutz. Drei Stellen sind ausschließlich/überwiegend finanziert aus dem Handlungsfeld Klimaschutz.

Zu Frage 2:

Grundlage für die bearbeiteten Projekte der Klimaschutzmanager:innen sind die Klimaschutzkonzepte, die als integrierte Konzepte oder als Klimaschutzteilkonzepte erarbeitet wurden. Als Beispiel seien die integrierten Klimaschutzkonzepte der bremischen Hochschulen genannt, auf deren Basis die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt, zum Beispiel Optimierung Heizungs- und Lüftungsanlagen, Hydraulischer Abgleich, Sanierung der Beleuchtungstechnik auf LED, Installation von PV-Anlagen, Energiesparkampagne. Ein anderes Beispiel stellen die Klimaschutzteilkonzepte für die SVIT-Gebäude dar, deren Potenziale und Empfehlungen handlungsleitend für die beiden KSM bei Immobilien Bremen sind. Die Maßnahmen befinden sich überwiegend in der Umsetzung.

Die Tätigkeiten der Klimaschutzprojektmanager:innen der Ressorts Wirtschaft, Arbeit und Europa sowie Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau haben ihren Schwerpunkt auf der Bearbeitung und Umsetzung von strategischen Aufgaben und herausgehobenen Energie- und Klimaschutzprojekten. So bearbeitet der Klimaschutzprojektmanager bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

beispielsweise die Entwicklungsstrategie „Zukunftsweisende Wirtschaftsstandorte, Klimaschutz, Klimaanpassung und Biodiversität im Rahmen des GEP 2030“ und deren Umsetzung; eine weitere Stelle ist im Zusammenhang mit der Umsetzung des Klima-Enqueteberichts sowie den regionalwirtschaftlichen Herausforderungen der Transformation vorgesehen. Die Klimaschutzprojektmanagerinnen bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau bearbeiten ein breites Feld an Projekten, von denen nur einige beispielhaft genannt werden können: die Koordination der Erarbeitung und des Abstimmungsprozesses für einen „Bremer Standard“ für die klimaverträgliche Entwicklung neuer Quartiere, die Erarbeitung einer Klimaschutzstrategie, inklusive der Koordination der Abstimmungsprozesse und dem Aufbau einer Steuerungsstruktur für die Umsetzung, die Entwicklung einer Strategie zur Klimaschutz-Einbindung in die Städtebauförderungsprozesse, die Schnittstelle für das Dekarbonisierungsprojekt der Stahlwerke, die Koordination des Handlungsfeldes Klimaschutz und die Entwicklung einer Entscheidungshilfe für Abriss und Neubau versus Sanierung bei öffentlichen Bauprojekten.

Zu Frage 3:

Die genannten Projekte werden fortgeführt. Neue Maßnahmen werden in Angriff genommen und umgesetzt; hier seien auch und insbesondere die Projekte im Rahmen des Landesprogramms Klimaschutz 2038 genannt. Durch die aus dem Handlungsfeld Klimaschutz finanzierte Stelle einer Klimaschutzprojektmanagerin bei der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, soll auch der klimastrategische Ansatz für den Wissenschaftsbereich und die Koordinierung des Klima- und Energiemanagements an den Hochschulen abgebildet.

Anfrage 3: Mikrotransaktionen in Videospiele und Jugendschutz Anfrage der Abgeordneten Petra Krümpfer, Ute Reimers-Bruns, Gönül Bredehorst, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 6. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche durch In-App/In-Game-Käufe und speziell durch Loot Boxen in Videospiele in Kostenfallen geraten und computer- oder glücksspielsüchtig werden insbesondere vor dem Hintergrund des drastischen Anstiegs von Gamingzeiten und Internetnutzung seit Beginn der Corona-Pandemie?
2. Wie bewertet der Senat die Reform des Jugendschutzgesetzes vom Mai 2021 mit Blick auf das Ziel, Kinder und Jugendliche besser vor diesen Kostenfallen und Suchtgefahren zu schützen?
3. Wie bewertet der Senat den Handlungsbedarf, über eine Bremische Initiative in der Jugend- oder Gesundheitsministerkonferenz auf weitere Schutz- und Präventionsmaßnahmen hinzuwirken?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Dem Senat sind die Gefahren von In-App/In-Game-Käufen und speziell durch Loot Boxen in Videospiele für Kinder und Jugendliche bewusst. Lootboxen und In-Game-Käufe animieren zu Käufen, Datenpreisgabe, Werbekonsum oder dazu, das Spiel möglichst häufig und lange zu nutzen. Sie stellen für Kinder und Jugendliche eine Kostenfalle dar, weil sie aufgrund ihrer Unerfahrenheit oft nicht in der Lage sind, die Strategien der Anbieter zu durchschauen. Um Kinder und Jugendliche zu schützen, ohne sie in ihren Teilhaberechten zu beschränken, ist ein Umdenken der Anbieter

nötig. Überlegenswert wäre eine Rechtslage, die manipulative Mechanismen bei kinder- und jugendaffinen Games komplett untersagt.

Zu Frage 2:

Der Senat sieht durch die Reform des Jugendschutzgesetzes von Mai 2021 den Jugendschutz in wesentlichen Punkten gestärkt.

So wurde die bisherige Bundesprüfstelle für Jugendgefährdende Medien zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz weiterentwickelt.

Für Kinder und Jugendliche relevante Internetdienste müssen nach der neuen Rechtslage angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen zum Schutz ihrer persönlichen Integrität treffen. Das beinhaltet auch den Schutz vor Kostenfallen und exzessiver Mediennutzung. Vorsorge kann beispielsweise in sicheren Voreinstellungen, leicht erreichbaren Melde- und Hilfesystemen oder Systemen zur Altersverifikation getroffen werden.

Das novellierte Jugendschutzgesetz ermöglicht eine konsequentere Rechtsdurchsetzung auch gegenüber Anbietern, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben.

Des Weiteren wurden im neuen Jugendschutzgesetz die Regelungen zu Alterskennzeichnungen für Computerspiele und Filme modernisiert, um eine verlässliche und nachvollziehbare Orientierung für Eltern, Fachkräfte sowie Kinder und Jugendliche selbst zu bieten. Auch Online-Film- und Spieleplattformen müssen ihre Angebote seitdem mit Alterskennzeichen versehen. Außerdem haben Interaktionsrisiken Eingang in die Altersbewertung gefunden, Kaufanreize und glücksspielähnliche Elemente wie Lootboxen müssen nun berücksichtigt werden.

Zu Frage 3:

Der Senat sieht im novellierten Jugendschutzgesetz effektive Möglichkeiten, zusätzliche Schutz- und Präventionsmaßnahmen im Kinder- und Jugendmedienschutz umzusetzen. Einen ersten Evaluationsbericht muss die Bundesregierung zum 1. Mai 2024 vorlegen. Dieser Bericht stellt für den Senat eine fundierte Grundlage dar, um bewerten zu können, wie die neu eingeführten Präventions- und Schutzmaßnahmen wirken und ob es darüber hinaus Handlungsbedarfe gibt.

Anfrage 4: Der Weideschuss: eine Alternative für Bremens Landwirtinnen und Landwirte?

Anfrage der Abgeordneten Jan Saffe, Philipp Bruck, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 6. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Rinder wurden im Jahr 2021 aus dem Land Bremen zu welchen Schlachthöfen geführt?
2. Welche Möglichkeit sieht der Senat, Tiertransporte zum Zwecke der Schlachtung aus dem Land Bremen zu verringern und zu vermeiden?
3. Wie bewertet der Senat den Weideschuss und welche Möglichkeiten sieht er, diesen im Land Bremen einzuführen und zu fördern?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Anzahl der geschlachteten Rinder aus Betrieben in Bremen und Bremerhaven werden vom Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienstes des Landes Bremen nicht regelhaft erhoben. Im Ereignisfall, zum Beispiel bei Auftreten einer Tierseuche in der Rinderhaltung, kann auf Ebene des Einzelbetriebes die

Schlachtung jedes Tieres nachvollzogen werden. Im Jahr 2021 waren im Land Bremen 82 rinderhaltende Betriebe mit rund 9 000 Tieren ausgewiesen.

Die Frage der Schlachtbetriebe lässt sich allgemein beantworten. Eine Schlachtung hat in einem dafür zugelassenen Betrieb zu erfolgen. Dies können größere Betriebe wie zum Beispiel der Schlachthof der Firma Cordts in Bremerhaven sein; dieser ist der letzte übrig gebliebene Schlachtbetrieb für Rinder im Land Bremen. Es kann sich aber auch um andere Betriebe und Ladenschlächter in Niedersachsen oder in anderen Bundesländern handeln. Nach aktueller Listung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, BVL, gibt es bundesweit 3 490 Einträge für zugelassenen Schlachtbetriebe für Rinder.

Zu Frage 2:

Veterinärrechtlich gilt für Tiertransporte die EU-Verordnung Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und die nationale Tierschutz-Transportverordnung. Wer sich an diese Vorgaben hält, ist im Rahmen der Rechtsvorschriften frei, was den Transport von Schlachttieren betrifft. Vor dem rechtlichen Hintergrund lassen sich diese Transporte zur Schlachtung aus dem Land Bremen durch den Senat nicht verringern oder vermeiden.

Die Landwirtschaftskammer Bremen führt bereits seit fast zwei Jahren Informationsveranstaltungen für interessierte Landwirte und Landwirtinnen zu mobilen Schlachtungen im eigenen Betrieb und zum Weideschuss durch. Bisher hat kein:e Tierhalter:in in Bremen einen Antrag auf mobile Schlachtungen gestellt. Aufgrund der geringen Anzahl von Schlachttieren wird der Aufwand für die Qualifizierung des Personals sowie der gesamte organisatorische Ablauf zur Einhaltung der lebensmittelhygienerechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften von der Halter:innen als unverhältnismäßig angesehen. Die hohen Anforderungen an ein fachgerechtes Töten der Tiere hält die Betriebe im Land Bremen davon ab, den Weideschuss zu erwägen. Landwirtschaftliche Nutztiere für die Direktvermarktung werden derzeit in Betrieben im Bremer Umland unter anderem in Ottersberg, Elsdorf und Oldenburg geschlachtet und zerlegt.

Zu Frage 3:

Der Senat stellt fest, dass die grundsätzliche rechtliche Möglichkeit zur Tötung einzelner Rinder aus der ganzjährigen Weidehaltung per genehmigungspflichtigem Weideschuss gegeben ist. Der Weideschuss ist kein Goldstandard im Rahmen der tiergerechten Schlachtung, da er nur für eine einzige Rinderhaltungsform vorgesehen, insgesamt sehr aufwendig und hinsichtlich eines gegebenenfalls zu erfolgenden Nachschusses unsicher ist. Weiter müssen dabei Aspekte der Gefahrenabwehr in den Stadtgemeinden berücksichtigt werden. Eine finanzielle Förderung sieht der Senat nicht vor.

Anfrage 5: Technische Programme auf Tablets von Schülerinnen und Schülern an Berufsschulen

Anfrage der Abgeordneten Birgit Bergmann, Prof. Dr. Hauke Hiltz, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP vom 6. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Welche an berufsbildenden Schulen genutzten technischen Programme, etwa Autodesk Inventor, Sinutrain, Sympulus et cetera, können auf den Tablets von Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schüler genutzt werden?

2. Wie schnell kann nachgesteuert werden, wenn der Bildungsalltag an Berufsschulen die Anwendung von Programmen notwendig macht und wo werden Lizenzen et cetera verwaltet, Schule, Senatorin für Kinder und Bildung?

3. Wie erfolgt die Abstimmung zwischen Berufsschulen und Ausbildungsstätten junger Erwachsener darüber, welche Programme im Arbeitsalltag tatsächlich genutzt werden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Grundsätzlich können alle im App-Store verfügbaren Programme auf den schulischen iPads genutzt werden, sofern sie durch eine obligatorische Vorinstallation oder eine optionale Installation mittels des so genannten Student-Stores zentral von der SKB bereitgestellt werden. Sofern das Antragsverfahren zur Bereitstellung schulindividueller Apps erfolgreich durchlaufen wurde, kann die Standardinstallation an die Bedarfe einer Schule angepasst und mit zusätzlichen Apps ergänzt werden. Hierbei wird zwischen Apps unterschieden, die bereits zentral genehmigt wurden und solchen, die noch von der dafür eingerichteten Content-AG geprüft werden müssen. Das Verfahren soll sicherstellen, dass sowohl die schulorganisatorischen Voraussetzungen, beispielsweise ein Konferenzbeschluss zum Einsatz der App und das Aufstellen eines Finanzierungsplans, als auch die rechtlichen Voraussetzungen wie Datenschutz, Werbefreiheit, Lizenzierung, und so weiter, gegeben sind. Lehrkräften wird es zudem ermöglicht, durch die Nutzung einer persönlichen Apple-ID, beliebige Apps für die schulische Nutzung auf ihrem individuellen Endgerät unmittelbar zu installieren.

Zu Frage 2:

Das Verfahren zur Bereitstellung schulindividueller Apps kann in der Regel innerhalb eines Monats durchlaufen werden. Da die eingangs erwähnte Content-AG sich wöchentlich zur Prüfung beantragter Apps trifft, kann die Bereitstellung oft auch deutlich schneller erfolgen. Die Lizenzverwaltung für Apps erfolgt zentral durch die SKB unter Mitwirkung der Schulen.

Zu Frage 3:

Die Abstimmung zwischen Berufsschulen und Ausbildungsstätten junger Erwachsener darüber, welche Programme im Arbeitsalltag tatsächlich genutzt werden, erfolgt über individuell organisierte Kommunikationsformate zwischen Betrieben und Schulen sowie die formelle Gremienarbeit. Über beide Formate können Ausbildungsbetriebe ihre Wünsche und Bedarfe zielgerichtet einbringen. Sofern von den Betrieben Ergänzungen erwünscht werden, können diese nach erfolgreichem Abschluss des in Antwort zu Frage 1 dargestellten Verfahrens in das App-Angebot aufgenommen werden.

Anfrage 6: Wohnungs- und obdachlose Kinder und Jugendliche in Bremen Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE vom 6. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch war in den Jahren 2020, 2021 und im laufenden Jahr 2022 die Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die seitens des Jugendamtes untergebracht wurden, weil sie im Land Bremen auf der Straße lebten oder wohnungslos waren, bitte differenzieren nach Stadt Bremen und Bremerhaven?

2. Wie hoch ist nach Kenntnis des Senates die Anzahl der Kinder und Jugendlichen jeweils in den Städten Bremen und Bremerhaven, die über einen längeren Zeitraum auf der Straße leben, etwa, weil sie sich der Unterbringung durch das Jugendamt

entziehen und wie lang ist der durchschnittliche Zeitraum, den die Kinder auf der Straße leben?

3. Welche stationären, ambulanten oder aufsuchenden Angebote der Jugendhilfe, der Suchthilfe und der Psychiatrie gibt es für Kinder und Jugendliche im Land Bremen, die auf der Straße leben oder wohnungslos sind?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

In der Kommune Bremen waren im Jahr 2020 16 der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen zuvor ohne feste Unterkunft. In 2021 wurden 24 Fälle gemeldet, im laufenden Jahr bis zum 18. Oktober drei Fälle.

In der Kommune Bremerhaven sind im erfragten Zeitraum keine Kinder und Jugendlichen aufgrund von Obdachlosigkeit in Obhut genommen worden.

Zu Frage 2:

Obdachlosigkeit bei einem Kind oder einem Jugendlichen ist eine dringende Gefährdung des Kindeswohls, das Jugendamt leitet unverzüglich Maßnahmen ein, die Obdachlosigkeit zu beenden. Außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamts wird der Kinder- und Jugendnotdienst eingeschaltet. Kann oder will der junge Mensch nicht zu den sorgeberechtigten Personen zurückkehren, wird er in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass es ein Dunkelfeld und damit Einzelfälle gibt, in denen Kinder oder Jugendliche unbemerkt von der Jugendhilfe zeitweise bei Freunden, Freundinnen oder auch auf der Straße übernachten. Über dieses Dunkelfeld liegen dem Senat keine Zahlen vor.

Zu Frage 3:

In der Kommune Bremerhaven bietet der Träger „Initiative Jugendhilfe Bremerhaven e.V.“ für diese Zielgruppe Aufnahmeplätze in drei Einrichtungen an. Darüber hinaus hält das Amt für Jugend, Familie und Frauen mit dem Sachgebiet Streetwork niedrigschwellige Angebote vor. Diese Streetwork-Angebote unterstützen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 12 bis 27 Jahren unter anderem bei drohender Obdachlosigkeit.

In der Kommune Bremen bieten folgende Träger Plätze zur Inobhutnahme an: Jugendhilfe und Soziales gGmbH, das Mädchenhaus, das Hermann-Hildebrand-Haus, Wolkenkratzer, Wildfang plus, Pflegekinder in Bremen und das St. Theresienhaus.

Zudem richtet sich insbesondere die stationäre Maßnahme der „Mobilen Intensiven Betreuung“ im trügereigenem Wohnraum auch an Jugendliche, die von Obdachlosigkeit bedroht sind.

Darüber hinaus gibt es in der Stadtgemeinde Bremen niedrigschwellige und auch gemeinsame Angebote der zuständigen senatorischen Behörden. Zu diesen gehören unter anderem die Fachberatung der Jugendhilfe des Jugendamtes in der Jugendberufsagentur sowie Angebote des Vereins zur Förderung akzeptierender Jugendarbeit, VAJA.

Bei Behandlungsbedürftigkeit aufgrund psychischer Erkrankung oder Sucht stehen zur Beratung und Unterbringung der jungen Menschen auch die stationären, teilstationären und ambulanten Angebote der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Verfügung, vor allem die Kinder- und Jugendpsychiatrie, KIPSY, und die Suchtberatungsstelle ESCAPE.

Im September ist zudem in der Stadt Bremen das Projekt „Jugend Stärken – Brücken in die Eigenständigkeit“ angelaufen, das im Rahmen des gleichnamigen Bundesprogramms unter anderem aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert wird.

Anfrage 7: Wann wird der neue Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorgelegt?
Anfrage der Abgeordneten Thomas Pörschke, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 7. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Wann beabsichtigt der Senat, den Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention der Bürgerschaft, Landtag, vorzulegen?
2. Wie ist der derzeitige Erarbeitungsstand und welche weiteren Schritte sind in welchem zeitlichen Rahmen bis zur Erstellung geplant?

Antwort des Senats

Zu Frage 1 und 2:

Der Landesaktionsplan soll der Bürgerschaft im ersten Quartal 2023 vorgelegt werden. Er liegt bereits im Entwurf vor. Der Landesteilhabebeirat wird dazu am 10. November 2022 eine Stellungnahme abgeben. Realisierbare Änderungs- oder Ergänzungswünsche sollen im Sinne der Beteiligung der Zivilgesellschaft dann von den Senatsressorts in den Plan aufgenommen werden. Die Beschlussfassung im Senat wird voraussichtlich Mitte Dezember stattfinden.

Anfrage 8: Auslastung des Studienganges „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“
Anfrage der Abgeordneten Olaf Zimmer, Miriam Strunge, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE
vom 10. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Studierende haben zum Wintersemester 2021/22 und zum Wintersemester 2022/23 jeweils ein Bachelor-Studium für das „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen aufgenommen?
2. Sind in den genannten Jahren alle Studienplätze im Studiengang vergeben worden und falls nicht, wie viele blieben jeweils frei?
3. Plant der Senat weitere Maßnahmen zur Attraktivierung des Studiengangs „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“, falls dieser in diesen vergangenen zwei Zulassungsverfahren weiterhin nicht ausgelastet wurde?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Zum Wintersemester 2021/22 haben 30 Studierende ein Bachelor-Studium für das „Lehramt Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen aufgenommen. Zum Wintersemester 2022/23 sind es 31 Studierende.

Zu Frage 2:

Im Bachelor-Studiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ ist das Studienfach Inklusive Pädagogik zulassungsbeschränkt.

In beiden Studienjahren betrug die Zulassungszahl 30 Studienfälle. Diese Studienkapazität konnte demnach in den beiden vergangenen Zulassungsverfahren vollständig ausgeschöpft werden. Es blieb kein Studienplatz frei.

Zu Frage 3:

Da die Zahl der Bewerbungen auf einen Studienplatz im Bachelor-Studiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ die Zahl der verfügbaren Studienplätze in den vergangenen Jahren regelmäßig deutlich überstiegen hat und da die Lehrkapazität des Studienfachs Inklusive Pädagogik über die Setzung zielführender Parameter durch die Universität Bremen im Zulassungsverfahren für diesen Studiengang inzwischen sehr gut ausgelastet ist, hält der Senat es nicht für erforderlich, weitere Maßnahmen zur Attraktivierung des Studiengangs zu veranlassen.

Anfrage 9: Gewinnung weiterer ukrainischer und nichtukrainischer ausländischer Lehrkräfte für den Bremischen Schuldienst Anfrage der Abgeordneten Christopher Hupe, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele offene Bewerbungen von ukrainischen und nichtukrainischen ausländischen Lehrkräften, bitte jeweils getrennt benennen, für den Bremischen Schuldienst gibt es derzeit im Land Bremen, auf welchem Stand der Bearbeitung befinden sich diese und welche Gründe liegen vor, wenn sie nicht zeitnah beschieden werden können?
2. Welche Möglichkeiten bietet der Senat diesen ausländischen Lehrkräften, um sie zeitnah für den Bremischen Schuldienst gewinnen zu können und welche begleitenden Weiterqualifikationen können in Anspruch genommen werden, um im besten Fall eine Anstellung als vollwertige Fachkräfte sicherzustellen?
3. Was unternimmt der Senat darüber hinaus grundsätzlich, um nichtukrainische ausländische Lehrkräfte und weitere pädagogische Fachkräfte auch kurzfristig für den Schuldienst zu gewinnen und sie berufsbegleitend weiter zu qualifizieren?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Bei der Senatorin für Kinder und Bildung sind insgesamt 102 Bewerbungen von ukrainischen Lehrkräften sowie 90 Bewerbungen von nicht-ukrainischen Lehrkräften eingegangen. Von den 90 nicht-ukrainischen Lehrkräften wurden 85 Bewerbungen bearbeitet. 64 nicht-ukrainische Lehrkräfte wurden einer Schule zugewiesen. Von den 102 Bewerbungen ukrainischer Lehrkräfte konnten bisher 41 berücksichtigt werden. In den anderen Fällen lagen entweder die Bewerbungsunterlagen nicht vollständig vor oder die individuellen Voraussetzungen für einen Einsatz in einer Schule waren nicht gegeben. Von den eingestellten ukrainischen Lehrkräften sprechen 15 Deutsch, mindestens auf dem Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprache, GER, und sind damit als Sprachförderlehrkräfte an den Standorten tätig. Die anderen Lehrkräfte sind als Herkunftssprachenlehrkräfte mit Fachschwerpunkten tätig. Darüber hinaus wurden vier ukrainische Psycholog:innen eingestellt.

In Bremerhaven wurden 19 ukrainische Lehrkräfte eingestellt. Eine Lehrkraft befindet sich aktuell im Prozess der Einstellung, von weiteren zwei Bewerber:innen werden

die Diplome derweil geprüft. 17 Bewerber:innen wurde bisher aus formalen Gründen abgesagt.

Zu Frage 2 und 3:

Alle neueingestellten ausländischen Lehrkräfte können im Schuljahr 2022/23 berufsbegleitend an einer zu diesem Zweck aufgelegten, fachlich ausgerichteten Fortbildungsreihe teilnehmen. Inhalte sind unter anderem didaktische und methodische Konzepte zur Sprachförderung sowie Module zu binnendifferenzierten Unterrichtsangeboten oder zur Gestaltung des Lernumfelds. Netzwerktreffen und Hospitationsmöglichkeiten werden integriert. Zusätzlich sind selbstverständlich Fortbildungen zu itslearning, Lern- und Kommunikationsplattform, und der iPad-Nutzung bereitgestellt. Für den Erwerb einer „Lehrbefähigung in einem Fach“ und für eine mögliche, nachfolgende „Lehramtsbefähigung“ sind deutsche Sprachkompetenzen auf dem Sprachniveau C2 bisher maßgeblich. Ukrainische, wie auch alle anderen Lehrkräfte mit ausländischer Lehramtsqualifikation, haben die Möglichkeit durch die berufsbegleitende Fachsprachenqualifikation die sprachliche Formalqualifikation für eine zukünftige FestEinstellung oder im Zuge des Anerkennungsverfahrens eine Lehrbefähigung zu erhalten.

Die fachsprachliche Basisqualifizierung ermöglicht diesen Lehrkräften berufsbegleitend das Erlangen von fachsprachlicher Souveränität in den Bereichen Produktion, Rezeption, Interaktion und Mediation von Sprache auf dem fachsprachlichen Niveau Deutsch C2. Redemittel, Fachbegriffe und Unterrichtssprache für schüler:innen-zentrierten und methodenvielfältigen Unterricht werden ebenso trainiert wie das souveräne Präsentieren im Schulalltag.

Auch die professionelle, rollengerechte Kommunikation, wie zum Beispiel von Elterngesprächen, wird vorentlastet. Zum Abschluss der Qualifizierung legen die Teilnehmenden die szenariobasierte Fachsprachprüfung „Schule“ Ziel C1 oder Ziel C2 ab. Weitere Qualifizierungsbedarfe werden im engen Austausch mit der Zielgruppe ermittelt.

Anfrage 10: Umsetzungsstand des Klimavorbehalts – wie ernst meint es der Senat mit der Klimanotlage?

Anfrage der Abgeordneten Martin Michalik, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 11. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Wie erklärt und bewertet der Senat vor dem Hintergrund der ausgerufenen Klimanotlage den Umstand, dass der vor fast drei Jahren beschlossene Klimavorbehalt immer noch nicht umgesetzt ist?
2. Welchen konkreten Zeitplan verfolgt der Senat für den Abschluss der Ressortabstimmung und die Beschlussfassung eines Klimavorbehaltes?
3. Welches inhaltliche und organisatorische Konzept wird vom Senat zur Umsetzung des Klimavorbehaltes verfolgt beziehungsweise geplant?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

SKUMS hat bereits verschiedene vorhandene Werkzeuge und Bewertungsansätze anderer Bundesländer auf die Kompatibilität für Bremen hin überprüft. Aktuell wird ein Konzept für die Einführung des Klimavorbehalts für das Land Bremen erstellt, so

dass der/die neue Stelleninhaber:in direkt mit der Umsetzung des Konzepts beginnen kann. Für das erste Quartal 2023 ist die Stellenbesetzung einer hierfür neu eingerichteten Stelle vorgesehen.

Zu Frage 2:

Aktuell wird die Leistungsbeschreibung für den Vergabeprozess eines digitalen Prüfwerkzeuges zur Einführung des Klimachecks für Senatsvorlagen im Land Bremen vorbereitet und das Konzept finalisiert.

Es ist geplant, dass der Senat bis Ende Dezember 2022 ein Konzept zur Einführung eines Klimachecks beschließt. Im ersten Quartal 2023 soll mit der Entwicklung eines Prototyps für ein entsprechendes digitales Prüftool unter Beteiligung der Ressorts begonnen werden. Dieses Prüftool orientiert sich am Berliner KlimacheckModel und soll in Zukunft zu einem Klimavorbehalt weiterentwickelt werden.

Zu Frage 3:

Es wurden verschiedene Ansätze überprüft und diverse Gespräche mit Expert:innen geführt. Aufgrund der Erfahrungen wird aktuell eine Leistungsbeschreibung für eine Vergabe vorbereitet. Bedingt durch die Vergaberichtlinien können die konkreten Inhalte der Leistungsbeschreibung aktuell noch nicht veröffentlicht werden. Grundsätzlich wird angestrebt, die Entwicklung eines interaktiven Prüfbogens zu vergeben, der die entsprechenden Dienststellen durch entsprechende Fragestellungen bei der Klimarelevanzprüfung unterstützt.

Das zu entwickelnde Prüftool soll eine detaillierte und zugleich anwendungsfreundliche Bewertung der Klimarelevanz von Senatsvorlagen innerhalb verschiedener Themenbereiche ermöglichen.

Mit der Klimawirkungsprüfung soll anhand einer Basisprüfung ermittelt werden, welche der vorgegebenen Handlungsfelder, beispielsweise Gebäude, Verkehr, Energieversorgung, in Bezug auf die Senatsvorlage zu prüfen sind. Alternativen sollen betrachtet werden. Perspektivisch soll der Klimacheck zu einem Klimavorbehalt weiterentwickelt werden.

Das Tool soll so aufgebaut sein, dass es sukzessive um weitere Themenfelder erweitert werden kann.

Anfrage 11: Wie steht der Senat zu linksextremen Veranstaltern bei der „Kritischen Orientierungswoche 2022“?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Magnus Buhlert, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP vom 13. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit und in welcher Form wurden vor dem Hintergrund der Debatten um die Ausgestaltung der sogenannten „Kritische Orientierungswoche 2022“ des Allgemeinen Studierendenausschusses, AStA, und dem Hinweis von Senat und Universität, dass sie sich für pluralistische und diskursorientierte und gegen einseitig und meinungsbeeinflussend fokussierte Veranstaltungen aussprechen würden, Maßnahmen getroffen, um darauf hinzuwirken, dass entsprechende Veranstaltungen künftig diesem Anspruch gerecht werden?

2. Wie steht der Senat dazu, dass einige der Veranstalter der auf der offiziellen Internetpräsenz des AStA der Uni Bremen, <https://www.asta.uni-bremen.de/>, beworbenen „Kritischen Orientierungswoche 2022“, wegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet werden?

3. Welche Konzepte und Maßnahmen hat der Senat ergriffen beziehungsweise gedenkt der Senat zu ergreifen, um der Verbreitung von verfassungsfeindlichem Gedankengut an den Bremer Hochschulen entgegenzutreten und eine tolerante pluralistische Gesellschaft zu fördern?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Bei Hinweisen auf verfassungsfeindliche Veranstaltungen prüft die Universität im Einzelfall, ob sich der Inhalt einer Veranstaltung im Rahmen des hochschulpolitischen Mandats des Allgemeinen Studierendenausschusses bewegt. Übergänge und Bezüge zu allgemeinpolitischen Fragestellungen sind zudem solange und soweit erlaubt, wie diese einen Zusammenhang zu studien- und hochschulpolitischen Belangen deutlich erkennen lassen.

Mit Blick auf die diesbezügliche Rechtsprechung ist auch festzuhalten, dass die Studierendenschaft im Bereich der Ausübung ihres hochschulpolitischen Mandats keiner Neutralitätspflicht unterliegt, sodass ihnen ein Recht zur kritischen Meinungsäußerung zusteht, solange sich diese im Rahmen der allgemeinen Gesetze bewegt.

Darüber hinaus stehen das Rektorat der Universität Bremen und der AStA-Vorstand in einem semesterweisen sowie anlassbezogenen Dialog. Dabei werden die Planungen zur Orientierungswoche regelmäßig thematisiert, wie auch Aspekte, dass sich die Universität für pluralistische, diskursorientierte und gegen einseitig, meinungsbeeinflussend fokussierte Veranstaltungen ausspricht. Das Rektorat wirkt gegenüber dem AStA kontinuierlich darauf hin, dass die Förderung politischer Bildung von einer neutralen Position aus zu erfolgen hat. Politische Werbung über dieses Mandat ist ebenso wenig zulässig wie die Kommunikation einseitiger politischer Sichtweisen.

Zu Frage 2:

Dem Senat ist bekannt, dass sich in den letzten Jahren auch als linksextremistisch eingeschätzte Gruppierungen wie die „Interventionistische Linke“ und die „Basisgruppe Antifaschismus“ im Rahmen der Kritischen Orientierungswoche engagiert haben. Die Hochschulen sind entsprechend sensibilisiert und haben die in der Antwort zu Frage 1 exemplarisch dargestellten Maßnahmen und Dialogformate etabliert, um der Verbreitung von verfassungsfeindlichen Gedankengut vorzubeugen und entsprechend ihrer Leitbilder einen demokratischen, diskursorientierten sowie pluralistischen Austausch zu gewährleisten. Veranstaltungen dürfen bestehenden Gesetzen nicht zuwiderlaufen und müssen sich im Rahmen des hochschulpolitischen Mandats der Studierendenschaft bewegen. Nach Auskunft der Universität Bremen sind im Kontext der ‚Kritischen Orientierungswoche 2022‘ des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Bremen keine Veranstaltungen bekannt, deren Inhalte nicht im Einklang mit dem Bremischen Hochschulgesetz und dem dort in Paragraph 45 Absatz 2, Nummer 3 ausgewiesenen hochschulpolitischen Mandat stehen.

Zu Frage 3:

Die Hochschulen des Landes Bremen verstehen sich als weltoffene, demokratische und tolerante Hochschulen, die größten Wert auf ein vorurteilsfreies Miteinander unter allen Hochschulmitgliedern legen. Verfassungsfeindliches Gedankengut sowie Diskriminierungen in Form von Intoleranz und Gewalt werden nicht geduldet.

Dahingehend haben sich die Hochschulen auch in ihren Leitbildern eindeutig positioniert. Lehre, Lernen und Forschen beruhen auf demokratischen Prinzipien und den durch die Landesverfassung und das Bremische Hochschulgesetz vorgegebenen rechtlichen Grundlagen. Die Hochschulen sehen sich hier klar in der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft.

Parallel hierzu leistet der Senator für Inneres wichtige Präventionsarbeit. Diese umfasst insbesondere die Informationsvermittlung an die Öffentlichkeit über Extremismusphänomene, Radikalisierungsprozesse und aktuelle, die innere Sicherheit betreffende Entwicklungen in der Gesellschaft.

Anfrage 12: Zukünftig mehr Plätze im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin (PiA)?

**Anfrage der Abgeordneten Sandra Ahrens, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU
vom 13. Oktober 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern und in welchem Umfang gedenkt der Senat die Anzahl der im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin, PiA, zur Verfügung stehenden Plätze kurzfristig zu steigern und wie viele Plätze stünden somit insgesamt ab wann zur Verfügung?
2. Welche Fachschule oder anderweitiger Ausbildungsträger ist zur Realisierung der zusätzlichen PiA-Plätze vorgesehen und welche überschlägigen Kosten sind mit einer derartigen Platzaufstockung verbunden?
3. Gemeinsam mit welchen Trägern der Kindertagesbetreuung wird das Angebot des PiA-Projekts realisiert und inwiefern partizipiert auch die Stadtgemeinde Bremerhaven entsprechend?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Ziel des Senats ist, die Zahl der Fachschüler:innen in der Erzieher:innen-Weiterbildung insgesamt auszuweiten. Derzeit werden darüber hinaus auf verschiedenen Wegen alle Möglichkeiten genutzt, mehr Fachkräfte für die Kitas und mehr Menschen für eine Qualifizierung hin zur Fachkraft zu gewinnen. Mit dem Weiterbildungsgang der „praxisintegrierten Ausbildung zum/zur Erzieher:in (PiA)“ sollen insbesondere berufserfahrene Zielgruppen angesprochen werden. Hierfür stehen derzeit 50 Plätze zur Verfügung. Eine Ausweitung wird auch vor dem Hintergrund der großen Nachfrage gerade auch männlicher und (berufs)lebensälterer Bewerber geprüft. Seit der erstmaligen Durchführung von PiA in Bremen haben sich auch die Rahmenbedingungen für die Regel-Weiterbildung zum/zur Erzieher:in an öffentlichen Fachschulen deutlich verbessert, was erstmalig seit Jahren zu einem Anstieg der Bewerbungszahlen für einen Weiterbildungsplatz an den öffentlichen Fachschulen geführt hat.

Mit der Kombination aus Aufstiegs-BAFöG, einem sozialversicherungspflichtigen Anerkennungsjahr und zusätzlicher Prämien und Pauschalleistungen (Mobilitäts- und Digitalisierungspauschale) des Landes, steht den Fachschüler:innen über die dreijährige Ausbildungszeit ein vergleichbarer Geldbetrag wie bei PiA zur Verfügung. Die integrierte Regelausbildung (InRa) wurde zum Schuljahr 2021/22 an allen öffentlichen Fachschulen des Landes Bremen eingeführt. Der Transfer des Anerkennungsjahres an die öffentlichen Fachschulen zum Schuljahr 2023/24 befindet sich in der fristgerechten Umsetzung, so dass auch hier eine engere Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung gegeben ist.

Zu Frage 2:

Die Beauftragung eines zusätzlichen Ausbildungsträgers könnte nach erfolgter Prüfung der Möglichkeiten einer Ausweitung erfolgen. Die Kosten für einen weiteren Klassenverband (25 Teilnehmende) PiA würden sich auf 2.051.929 € über die gesamte Ausbildungszeit belaufen.

Zu Frage 3:

Die Verteilung der aktuell insgesamt 50 jährlichen PiA-Plätze erfolgt über Proporz. Die Träger werden entsprechend ihres Anteils an den stadtbremischen Kita-Plätzen berücksichtigt. Datengrundlage für die Berechnung des Trägerproporzes sind alle verfügbaren Betreuungsplätze (ohne Hort) für U6 Kinder. Daran beteiligt sind KiTa Bremen, BEK, Elternvereine und die LAG mit folgenden Trägern: KGV, AWO Kita

gGmbH, Deutsches Rotes Kreuz, Hans-Wendt, Quirl Kinderhäuser e.V., Waldorf-Kindergarten Bremen e.V., Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Bremen-Nord, Conpart e.V., Caritasverband, na' Kita , petri & eiche, Entdeckerhaus, SOS Kinderdorf e.V./ SOS Kinderdorf Bremen, Fröbel, Familienbündnis e.V., Christliche Kitas e.V. und Lebenshilfe Bremen e.V.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven ist nicht beteiligt.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven wurde mit der Vorlage Nr. III/15/2018 über das für die Stadt Bremen eingeführte Modell PiA informiert. In seiner Sitzung am 16.05.2018 hat der Magistrat beschlossen, die Senatorin für Kinder und Bildung zu bitten, unverzüglich eine Verordnung für die praxisintegrierte Erzieher/innen-Ausbildung auf Landesebene in die politischen Gremien einzubringen – alternativ zu prüfen, ob über einen Schulversuch zwischen der Schulaufsicht und der Berufsbildenden Schule Sophie Scholl eine Umsetzung in Bremerhaven möglich ist.

Die Senatorin für Kinder und Bildung war in einer rechtlichen Bewertung zu dem Schluss gelangt, dass die Einführung von PiA im Rahmen eines Schulversuchs in Bremerhaven möglich wäre. Die weiteren Planungen zur konkreten Umsetzung des Modellversuchs wurden sodann insbesondere durch die Bestrebungen abgelöst, angehenden Erzieher:innen ein kommunales Stipendium zu ermöglichen.

Anfrage 13: Vergütet der Senat Praxissemester im Studiengang „Soziale Arbeit“?

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 14. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. In welcher Höhe sind bislang Mittel abgeflossen, die vom Haushaltsgesetzgeber aufgrund des Änderungsantrags zum Haushalt 2022/2023 „PPL 91 Finanzen/Personal, Land, – Vergütung Praxissemester Soziale Arbeit“, Drucksache 20/1166, beschlossen worden sind?
2. Wie viele Studierende der Sozialen Arbeit, die ihr Praxissemester in öffentlichen Einrichtungen im Land Bremen absolviert haben beziehungsweise absolvieren, haben bislang eine Praktikumsvergütung in welcher monatlichen Höhe erhalten?
3. Welche Bedeutung hat die Zahlung einer Vergütung im Praxissemester nach Einschätzung des Senats für die Attraktivität eines, Pflicht-, Praktikums im öffentlichen Dienst Bremens und für die Bekämpfung des Fachkräftemangels?

Antwort des Senats

Zu Frage 1 und Frage 2:

Student:innen des Studienganges „Soziale Arbeit“ haben – wie Studierende anderer Studiengänge auch - die Möglichkeit Praxissemester in der bremischen Verwaltung zu absolvieren. Hierfür wurde die „Richtlinie für die Durchführung von unentgeltlichen Praktika in der bremischen Verwaltung“ vom 23. Januar 2017 geschaffen. Die notwendige Richtlinie zur Vergütung für das Praxissemester Soziale Arbeit ist noch nicht beschlossen. Somit wurde bisher noch keine Praktikantenvergütung an die Studierenden der Sozialen Arbeit ausgezahlt.

Zu Frage 3:

Nach Einschätzung des Senators für Finanzen kann die Vergütung von Praktika ein Baustein unter anderen sein, um die Arbeitgeberattraktivität zu steigern und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Daher wird eine Richtlinie zur Vergütung des

Praxissemesters Soziale Arbeit eingeführt und im Zuge der Ausbildungsplanung 2023 auch in anderen Bereichen ein Kontingent für bezahlte Praktika bereitgestellt.

Anfrage 14: Verfassungsschutz nicht erwünscht
Anfrage der Abgeordneten Dr. Thomas vom Bruch, Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU
vom 25. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den Ausschluss von Mitarbeitenden des Bremer Verfassungsschutzes von Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen, die zumindest von öffentlichen Mitteln gefördert werden?
2. Inwieweit überdenkt der Senat zum einen die Streichung von finanzieller Unterstützung für Vereine, die sich gegen Mitarbeitende des öffentlichen Dienstes richten und zum anderen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit für solche Vereine?
3. Wie viele solcher Fälle, in denen Mitarbeitende des öffentlichen Dienstes von Veranstaltungen ausgeschlossen wurden, die in öffentlichen Einrichtungen oder Einrichtungen, die von öffentlichen Mitteln gefördert werden, stattfanden oder stattfinden sollten, sind dem Senat bekannt, und um welche Vereine handelt es sich dabei?

Antwort des Senats

Zu Frage 1 und 2:

Jeder privaten Einrichtung steht es frei, ihre Räumlichkeiten für Veranstaltungen zu selbst verantworteten Konditionen zur Verfügung zu stellen. Art, Umfang, Preis und Gästestruktur regeln Veranstalter mit dem Besitzer von Veranstaltungsräumlichkeiten. Dass ein Veranstalter durch den Besitzer zu einer Verlegung einer Veranstaltung gezwungen wird, weil eine Teilnehmerin beim Landesamt für Verfassungsschutz beschäftigt ist, ist zwar in erster Linie zwischen den beiden Parteien des Rechtsgeschäftes zu klären.

Soweit aber durch die Entscheidung der Einrichtung eine öffentliche Missbilligung, der auf demokratischen Regeln beruhenden Tätigkeit des Verfassungsschutzes zum Ausdruck gebracht werden sollte, weist der Senat diese Kritik nachdrücklich zurück. Der Senat fördert nur Einrichtungen, die sich im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bewegen.

Gemäß Paragraph 51 Absatz 3 der Abgabeordnung setzt eine Steuervergünstigung beziehungsweise Gemeinnützigkeit voraus, dass keine Bestrebungen im Sinne des Paragraph 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gefördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwidergehandelt wird. Entsprechende Hinweise liegen dem LfV zum Kukoon nicht vor.

Zu Frage 3:

Dem Senat ist lediglich der in der Öffentlichkeit bekannte Vorfall vom 6. Oktober 2022 bekannt.

Anfrage 15: Hilfe durch den Verein „Notfallregister“ für heimbeatmete Patienten im Katastrophenfall
Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU
vom 25. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Welche Bedeutung misst der Senat der Internetseite „Notfallregister.eu“ bei, durch die beatmeten Menschen im Katastrophenfall schnell geholfen werden soll?
2. Inwieweit wird Bremen trotz des Angebots von „Notfallregister.eu“ weiter an einem eigenen Konzept zur Problemlösung arbeiten?
3. Wie werden Betroffene durch den Senat auf die neue Internetseite hingewiesen, damit sich möglichst alle dort eintragen können, und welche Vernetzungen gibt es in Bremen bereits, um im Notfall die von Bremer Betroffenen erfolgten Eintragungen sofort abzurufen und Hilfe für sie zu organisieren?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Das Angebot von „Notfallregister.eu“ richtet sich nicht nur an heimbeatmete Patient:innen, sondern an alle Menschen die in Notfällen besondere Hilfe benötigen, zum Beispiel gehörlose Personen bei Lautsprecherwarnungen, mobilitätseingeschränkte Personen bei Ausfall der Wasserversorgung und Personen mit Sauerstoffkonzentratoren. Insbesondere um eine schnelle Hilfe Betroffener zu gewährleisten könnte die Website „Notfallregister.eu“ daher theoretisch eine Optimierung darstellen. Allerdings handelt es sich um ein rein freiwilliges Angebot an Einzelne, das heißt sowohl die Aktualität als auch die Vollständigkeit der Daten können nicht vorausgesetzt werden.

Zu Frage 2:

Aktuell läuft eine Abfrage der Pflegestellen und Krankenkassen, die Aufschluss über die Anzahl und die räumliche Lokalisation heimbeatmeter Patient:innen in Bremen geben soll, um zum Beispiel bei einem flächendeckenden Stromausfall zeitnah reagieren zu können. In diesem Zusammenhang wird momentan gemeinsam mit dem Senator für Inneres und der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport an einer zentralen Lösung für eine Erfassung der Daten zu heimbeatmeten Patient:innen gearbeitet.

Zu Frage 3:

Zunächst bedarf es einer intensiven Prüfung, inwieweit die Website „Notfallregister.eu“ das bestehende Problem verlässlich lösen könnte. Sollte die Prüfung zu einer positiven Bewertung kommen, müsste das Vorhandensein und die Nutzung der Website nicht nur Pflegedienste adressieren, sondern darüber hinaus, sämtliche weitere Einrichtungen, die in Kontakt zu Menschen stehen, bei denen eine Registrierung bei „Notfallregister.eu“ ebenfalls anzuraten ist. Darüber hinaus ist es wichtig, dass sich hilfsbedürftige Personen für den Notfall, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, bestmöglich vorbereiten, zum Beispiel durch das Vorhalten von Notfallbatterien. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz steht hier bereits mit ambulanten Trägern von Pflegeleistungen in Austausch, um für das Vorhandensein von Notfallplänen zu sensibilisieren.

Anfrage 16: Autobrände in der Neustadt

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 25. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten im Fall zweier brennender Autos in der Bremer Neustadt in der Nacht vom 16. November 2021 auf den 17. November 2021 zwischen 22:25 Uhr und 00:45 Uhr, wobei ein VW Polo, der auf einem Autotransporter abgestellt war, in Flammen aufging, zum Teil schon auf ein Haus übergegriffen hatte und völlig zerstört

wurde und bei einem weiteren Fall nach einem lauten Knall ein Audi brannte und ebenfalls vollständig zerstört wurde, Polizeimeldung 0842, Tatverdächtige von der Polizei ermittelt werden?

2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera, und konnten mögliche Tatverdächtige gegebenenfalls inhaftiert werden?

3. Inwieweit und wie häufig sind eventuell Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Im Rahmen der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen konnten keine tatverdächtigen Personen ermittelt werden. In einem Fall erfolgte die Einstellung des Verfahrens, da keine Täter:innen ermittelt werden konnte. In dem zweiten Fall ließ sich keine Brandstiftung nachweisen. Das Verfahren wurde dementsprechend ebenfalls eingestellt.

Anfrage 17: Angezündeter Streifenwagen

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 25. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten im Fall eines brennenden Streifenwagens in Bremen-Mitte in der Nacht zu Dienstag, dem 27. Oktober 2020 gegen 1:50 Uhr, wo nach einem lauten Knall Flammen aus einem Streifenwagen schlugen und zwei Verdächtige vom Tatort flüchteten, Polizeimeldung 0710, Tatverdächtige von der Polizei ermittelt werden?

2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera, und konnten mögliche Tatverdächtige gegebenenfalls inhaftiert werden?

3. Inwieweit und wie häufig sind eventuell Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Im Rahmen der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen konnten keinen tatverdächtigen Personen ermittelt werden. Das Verfahren wurde eingestellt, da keine Täter:innen ermittelt werden konnten.

Anfrage 18: Farbschmierereien in Gröpelingen

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 25. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten im Fall der Sachbeschädigung in Bremen-Gröpelingen zwischen dem 30. Oktober 2021 und 31. Oktober 2021, in der Zeit zwischen 18:30 Uhr und 16 Uhr am Folgetag, als Unbekannte großflächig die Fassade eines großen Einkaufszentrums im Ortsteil Industriehäfen mit gelber, blauer und pinker Farbe mit Parolen wie „Plandemie“, „Covid 1984“ und „Boycott 3G“ beschmierten, Polizeimeldung 0813, Tatverdächtige von der Polizei ermittelt werden?

2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen. Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera, und konnten mögliche Tatverdächtige gegebenenfalls inhaftiert werden?

3. Inwieweit und wie häufig sind eventuell Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Im Rahmen der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen konnten keine tatverdächtigen Personen ermittelt werden. Das Verfahren wurde eingestellt, da keine Täter:innen ermittelt werden konnten.

Anfrage 19: Polizisten mit Flaschen beworfen

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 25. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten im Fall der Flaschenwürfe auf Polizisten in der Zeit vom 20. August 2021 bis zum 22. August 2021 am Osterdeich und am Werdersee, als Einsatzkräfte der Polizei mit einer Vielzahl von Flaschen beworfen wurden und lautstark mit polizeifeindliche Parolen wie ACAB beschimpft wurden, Polizeimeldung 0627, alle Tatverdächtigen von der Polizei ermittelt werden, wegen welcher Delikte wurde ermittelt und welche, dauerhaften, Verletzungen haben die Polizisten und Polizistinnen davongetragen?

2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera, und konnten mögliche Tatverdächtige gegebenenfalls inhaftiert werden?

3. Inwieweit und wie häufig sind eventuell Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Mit Stand vom 1. November 2022 konnten im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen zu den verschiedenen Sachverhalten insgesamt zwölf Beschuldigte und Tatverdächtige ermittelt werden. Gegen diese Personen wurden elf Verfahren wegen besonders schweren Fall des Landfriedensbruchs und teilweise zusätzlich wegen gefährlicher Körperverletzung eingeleitet. Nach polizeilicher Einschätzung konnten nicht alle tatverdächtigen Personen ermittelt werden.

Ein Polizeibeamter erlitt eine Kopfverletzung durch einen Flaschenwurf.

Zu der Frage 2:

Ein Verfahren gegen unbekannt wegen eines besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs, gefährlicher Körperverletzung sowie versuchter gefährlicher Körperverletzung, Tatzeit: 22. August 2021 zwischen 1:05 Uhr und 2 Uhr, durch einen Flaschenwurf zum Nachteil eines Polizeibeamten wurde eingestellt, da keine tatverdächtige Person ermittelt werden konnte.

Ein Verfahren wurde wegen des Tatvorwurfs des besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs geführt und richtete sich gegen neun Beschuldigte. Da diesen keine konkreten Tatbeiträge – insbesondere Stein- oder Flaschenwürfe – nachgewiesen werden konnten, wurde das Verfahren hinsichtlich aller Beschuldigter mit Verfügung vom 15. März 2022 gemäß Paragraph 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

In einem Verfahren wurde einem der ermittelten Beschuldigten eine versuchte gefährliche Körperverletzung durch den Wurf einer Flasche in Richtung der eingesetzten Polizeibeamten zur Last gelegt. Mit Verfügung vom 10. Januar 2022 erfolgte die Anklageerhebung zum Jugendrichter beim Amtsgericht Bremen. In der Hauptverhandlung am 16. Mai 2022 wurde das Verfahren vorläufig gemäß Paragraph 47 Absatz 2 JGG eingestellt, wobei dem Angeklagten auferlegt wurde, an sieben Tagen gemeinnützige Arbeit zu leisten. Ob diese Auflage bereits vollständig erfüllt wurde, konnte kurzfristig nicht geklärt werden.

Ein Verfahren gegen unbekannt wurde wegen eines besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs sowie Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel geführt, Tatzeit 22. August 2021 zwischen 1:10 Uhr und 1:14 Uhr. Durch die Würfe von Glasflaschen wurden keine Polizeivollzugsbeamte, sondern ein Funkstreifenwagen, der sich zwischen der Störer-/Tätergruppierung und den Polizeibeamten befand, getroffen. Verletzungen der Beamten wurden glücklicherweise nicht festgestellt. Mangels auswertbarer Spuren konnte keine tatverdächtige Person ermittelt werden, sodass das Verfahren eingestellt wurde.

Ein Verfahren wurde ebenfalls wegen des Tatvorwurfs des besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs geführt und richtete sich gegen zwei jugendliche Beschuldigte. Aufgrund des bei Jugendlichen geltenden Wohnortprinzips ist dieses Verfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft Verden abgegeben worden. Über den dortigen Verfahrenfortgang liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

Ein Vorgang beinhaltet eine Körperverletzung nach Paragraph 223 StGB. Der Vorgang wurde noch nicht an die Staatsanwaltschaft verfügt und befindet sich in der polizeilichen Bearbeitung.

Zu der Frage 3:

Von den insgesamt zwölf Beschuldigten sind seither zwei Personen insgesamt elf Mal erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten. Bei den Straftaten handelte es sich um zwei Fälle von Hausfriedensbruch, einen Fall von Beleidigung, zwei Fälle von Bedrohung, drei Fälle von Diebstahl, einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, einen Fall von Sachbeschädigung und ein Verkehrsdelikt.

Anfrage 20: Einsatzreiche Freitag- und Samstagnacht

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 25. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten im Rahmen einer Vielzahl von Vorfällen in der Zeit vom 24. September 2021 bis zum 26. September 2021 von 21 Uhr bis 6 Uhr morgens in Bremen-Mitte, als unter anderem Gewalt- und Eigentumsdelikte, Beleidigungen, Flaschenwürfe auf Polizisten, Sexualdelikte und so weiter. Stattfanden, Polizeimeldung 0722, alle Tatverdächtigen von der Polizei ermittelt werden und aufgrund welcher Delikte?

2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera, und konnten mögliche Tatverdächtige gegebenenfalls inhaftiert werden?

3. Inwieweit und wie häufig sind eventuell Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Mit Stand vom 1. November 2022 konnten im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen zu den verschiedenen Sachverhalten insgesamt 18 Beschuldigte und Tatverdächtige ermittelt werden. Gegen diese Personen wurden ein Verfahren wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, ein Verfahren wegen sexueller Belästigung, ein Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung, ein Verfahren wegen versuchter, schwerer Körperverletzung, drei Verfahren wegen Diebstahls, drei Verfahren wegen besonders schweren Diebstahls, ein Verfahren wegen Diebstahls mit Waffen, sechs Verfahren wegen Raubes, vier Verfahren wegen des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln und ein Verfahren wegen unerlaubten Aufenthalts eingeleitet. In nicht allen der insgesamt 46 sachverhaltsbezogenen Vorgänge konnten Tatverdächtige ermittelt werden.

Zu Frage 2:

Ein Verfahren wurde gegen einen zur Tatzeit, 26. September 2021 3:55 Uhr, 21-Jährigen wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit einem tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte geführt. Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Bremen vom 2. Dezember 2021 wurde er zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt. Der Strafbefehl ist rechtskräftig.

Ein Verfahren, einschließlich verbundener Verfahren, wurde gegen unbekannt wegen des Verdachts der versuchten gefährlichen Körperverletzung, Körperverletzung und Bedrohung geführt, begangen jeweils am 25. September 2021. Eine tatverdächtige Person konnte nicht ermittelt werden, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

Ein Verfahren wurde gegen unbekannt wegen des Verdachts der versuchten gefährlichen Körperverletzung, begangen am 25. September 2021, geführt. Eine tatverdächtige Person konnte nicht ermittelt werden, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

Ein Verfahren wurde gegen unbekannt wegen des Verdachts des Diebstahls geführt, begangen am 25. September 2021. Eine tatverdächtige Person konnte nicht ermittelt werden, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

Ein Verfahren wurde wegen des Diebstahls eines Brustbeutels mit Wertsachen geführt. Es konnte ein Tatverdächtiger ermittelt werden. Der Beutel wurde drei Tage später bei ihm anlässlich seiner Kontrolle als „hilflose Person“ aufgefunden. Eine Festnahme der wohnungslosen Person ist nicht erfolgt. Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 3. Mai 2022 gemäß Paragraph 154f StPO wegen unbekanntem Aufenthalts vorläufig eingestellt.

Ein Verfahren wird wegen des Tatvorwurfs des Raubes geführt, begangen am 25. September 2021. Die Ermittlungen wurden zunächst gegen insgesamt sechs Beschuldigte geführt. Hinsichtlich der drei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten wurde das Verfahren nach Paragraph 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Das Verfahren bezüglich der drei erwachsenen Beschuldigten ist gegenwärtig noch bei der Staatsanwaltschaft anhängig. Gegen keinen der drei erwachsenen Beschuldigten wurde ein Haftbefehl beantragt, da weder ein dringender Tatverdacht noch ein Haftgrund zu belegen war.

Ein Verfahren wurde gegen einen Beschuldigten wegen des Tatvorwurfs eines Diebstahls am 26. September 2021 geführt. Es wurde gemäß Paragraph 154 Absatz 1 StPO im Hinblick auf eine rechtskräftig verhängte Freiheitsstrafe von einem Jahr und sieben Monaten eingestellt, welche sich auf eine Tat bezieht, die der Beschuldigte nach den Vorfällen vom 26. September 2021 begangen hat.

Mehrere Verfahren wurden gegen unbekannt wegen des Tatvorwurfs der sexuellen Belästigung geführt, begangen am 26. September 2021 gegen 1:25 Uhr im Bereich der Sielwallfähre. Die beiden Geschädigten zeigten an, dass ein unbekannter Mann

sie am Gesäß berührt habe. Die Verfahren wurden eingestellt, weil kein Täter ermittelt werden konnte.

Ein Verfahren wurde wegen sexueller Belästigung geführt, begangen am 26. September 2021 in der Bahnhofstraße, gegen einen Beschuldigten. Dieser soll einer ihm unbekannten Frau an das Gesäß gefasst haben. Das Verfahren wurde vorläufig nach Paragraf 154f StPO eingestellt, weil der Aufenthaltsort des Beschuldigten zu diesem Zeitpunkt nicht ermittelt werden konnte. Der Beschuldigte ist zur Fahndung ausgeschrieben. Ein Haftbefehl gegen ihn wurde jedoch nicht beantragt, da die Maßnahme im Hinblick auf den Tatvorwurf nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspräche.

Drei Verfahren wurden wegen des Tatvorwurfs des Besitzes von Cannabiskraut geführt, begangen durch jeweils eine erwachsene Person am 26. September 2021 zwischen 4:10 Uhr und 4:45 Uhr. Von der Verfolgung wurde nach Paragraf 31a BtMG abgesehen.

Ein Verfahren wurde wegen des Tatvorwurfs des versuchten Diebstahls in einem besonders schweren Fall geführt, begangen durch eine erwachsene Person am 26. September 2021 gegen 21:45 Uhr. Die Person soll in einem Parkhaus einen PKW aufgebrochen haben, um daraus Gegenstände zu entwenden. Das Verfahren wurde am 19. Dezember 2021 eingestellt im Anschluss an den Tod des Beschuldigten.

Ein Verfahren wurde gegen unbekannt wegen des Fundes von Cannabiskraut am 25. September 2021 gegen 23:30 Uhr geführt. Eine tatverdächtige Person konnte nicht ermittelt werden, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

Ein Verfahren wegen des Tatvorwurfs eines Raubes in der Nacht vom 24. September 2021 richtet sich gegen einen Beschuldigten und ist noch bei der Staatsanwaltschaft Bremen anhängig. Die Voraussetzungen für einen Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft wurden bislang nicht als vorliegend bewertet.

Ein Verfahren wegen des Tatvorwurfs des Diebstahls in einem besonders schweren Fall in der Nacht des 24. September 2021 wurde gegen zwei Beschuldigte zunächst mit einem weiteren Verfahren verbunden, in dem mit Verfügung vom 12. Januar 2022 Anklage zum Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Bremen erhoben wurde, nachdem wegen weiterer Taten der Beschuldigten Haftbefehle gegen diese erwirkt worden waren. Bei Gericht erfolgte sodann eine verfahrensseitige Trennung der Beschuldigten und Verbindung getrennten Verfahren mit den dort bereits anhängigen Verfahren. Ein Angeklagter wurde in der Hauptverhandlung am 26. Januar 2022 zu einer Jugendstrafe von zehn Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der weitere Angeklagte wurde in der Hauptverhandlung am 3. Mai 2022 zu einer Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Ein Verfahren gegen unbekannt wurde wegen des Tatvorwurfs der Körperverletzung, begangen in der Nacht zum 24. September 2021, geführt. Es wurde eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.

Ein Verfahren wegen des Tatvorwurfs des Raubes richtete sich ursprünglich gegen sechs Beschuldigte und hatte eine Tat in der Nacht des 25. September 2021 zum Gegenstand. Mit Verfügung vom 18. August 2022 wurde das Verfahren bezüglich der drei jugendlichen beziehungsweise heranwachsenden Beschuldigten gemäß Paragraf 170 Absatz 2 StPO eingestellt, da ihnen gegenüber kein hinreichender Tatverdacht begründet werden konnte. Hinsichtlich der drei erwachsenen Beschuldigten erfolgte eine Verfahrensabtrennung und Abgabe an den Erwachsenenendezernenten. Das Verfahren wird fortgeführt und ist nach wie vor bei der Staatsanwaltschaft anhängig.

Ein Verfahren richtete sich gegen einen Beschuldigten und hatte einen Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz zum Gegenstand, der in der Nacht des 25. September 2021 festgestellt wurde. Von der Verfolgung wurde gemäß Paragraf 153 stopp, Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit, abgesehen.

Ein Verfahren richtete sich gegen eine Beschuldigte und hatte den Vorwurf einer Körperverletzung am Fähranleger am Osterdeich in der Nacht des 26. September 2021 zum Gegenstand. Am 21. Dezember 2021 wurde Anklage zum Jugendrichter beim

Amtsgericht Bremen erhoben. In der Hauptverhandlung am 2. Juni 2022 erfolgte wegen dieser und einer weiteren Tat eine Verurteilung zu einem sozialen Trainingskurs und einem Anti-Gewalt-Kurs.

Ein Verfahren wurde gegen einen jugendlichen Beschuldigten wegen des Tatvorwurfs einer gefährlichen Körperverletzung in der Nacht des 26. September 2021 geführt. Das Verfahren wurde aufgrund des Wohnortprinzips an die Staatsanwaltschaft Verden abgegeben. Über den dortigen Verfahrenfortgang liegen keine weiteren Erkenntnisse vor.

Ein Verfahren gegen unbekannt wegen des Vorwurfs des versuchten Diebstahls in einem besonders schweren Fall in der Nacht des 25. September 2021 wurde eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.

Ein Verfahren wurde gegen einen jugendlichen Beschuldigten geführt und hatte den Tatvorwurf des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zum Gegenstand. Es wurde nach dem Wohnortprinzip an die Staatsanwaltschaft Verden abgegeben. Über den dortigen Verfahrenfortgang liegen hier dem Senat weiteren Erkenntnisse vor.

Ein Verfahren gegen unbekannt wurde wegen des Verdachts der Unterschlagung geführt. Der Geschädigte hatte seine Geldbörse am 25. September 2021 gegen 23 Uhr im Bereich der Domsheide in Bremen verloren und nicht wiedererlangt. Ein Täter konnte nicht ermittelt werden, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

Ein Verfahren gegen unbekannt wurde wegen des Tatvorwurfs des Diebstahls geführt. Dem Geschädigten wurde sein Mobiltelefon am 25. September 2021 gegen 3 Uhr im Ostertorsteinweg in Bremen von drei unbekannt Personen entwendet. Die Täter konnten nicht ermittelt werden, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

Ein Verfahren gegen unbekannt wurde wegen des Tatvorwurfs des Diebstahls geführt. Der Geschädigten wurde ihr Mobiltelefon am 25. September 2021 gegen 22:30 Uhr auf dem Bahnhofsvorplatz in Bremen von einer unbekannt Person entwendet. Ein Täter konnte nicht ermittelt werden, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

Ein Verfahren gegen unbekannt wurde wegen des Tatvorwurfs des Diebstahls im besonders schweren Fall geführt. Das Fahrzeug der Geschädigten wurde am 25. September 2021 gegen 22 Uhr in der Ernst-Glässel-Straße, Ostertor, in Bremen von einer unbekannt Person aufgebrochen und Ausweisdokumente aus dem Fahrzeug entwendet. Ein Täter konnte nicht ermittelt werden, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

Ein Verfahren gegen unbekannt wurde wegen des Tatvorwurfs der Sachbeschädigung geführt. Eine Lampe im Eingangsbereich zum Haus des Geschädigten wurde am 25. September 2021 gegen 2 Uhr am Osterdeich, Ostertor, in Bremen von einer unbekannt Person aus der Verankerung gerissen und zerstört. Ein Täter konnte nicht ermittelt werden, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

Ein Verfahren gegen unbekannt wurde wegen des Tatvorwurfs des Diebstahls im besonders schweren Fall geführt. Das Fahrzeug des Geschädigten wurde am 26. September 2021 gegen 2 Uhr in der Salvador-Allende-Straße, Ostertor, in Bremen von einer unbekannt Person aufgebrochen und eine Sporttasche mit Inhalt aus dem Fahrzeug entwendet. Ein Täter konnte nicht ermittelt werden, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

Zwei Verfahren wurden wegen des Fundes von Cannabiskraut am 25. September 2021 gegen 23:30 Uhr im Breitenweg eingeleitet. Ein Täter konnte nicht ermittelt werden, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

Ein Verfahren gegen unbekannt wurde wegen des Tatvorwurfs der Körperverletzung und der Beleidigung am 25. September 2021 gegen 00:25 Uhr in der Reederstraße, Ostertor, geführt. Der Geschädigte wurde von einer Person mehrfach mit der Faust geschlagen und als „Hurensohn“ beschimpft. Ein Täter konnte nicht ermittelt werden, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

Ein Verfahren gegen unbekannt wurde wegen des Tatvorwurfs der Körperverletzung am 25. September 2021 gegen 4:45 Uhr in der Straßenbahn Linie 10N in Walle geführt. Der Geschädigten wurde von einer Person ein Faustschlag gegen den Kopf versetzt. Ein Täter konnte nicht ermittelt werden, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

Ein Verfahren gegen unbekannt wurde wegen des Tatvorwurfs der Körperverletzung am 26. September 2021 gegen 00:35 Uhr in Bereich des Fähranlegers am Osterdeich, Ostertor, geführt. Der Geschädigte wurde von einer Person aus einer Gruppe heraus zweimal mit der Faust geschlagen. Ein Täter konnte nicht ermittelt werden, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

Ein Verfahren gegen unbekannt wurde wegen des Tatvorwurfs des Diebstahls im besonders schweren Fall geführt. Das Fahrzeug des Geschädigten wurde in der Nacht auf den 25. September 2021 in der Friedrich-Rauers-Straße 30 in Bremen von einer unbekannt Person aufgebrochen und eine Arbeitstasche mit Inhalt aus dem Fahrzeug entwendet. Ein Täter konnte nicht ermittelt werden, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

Ein Verfahren gegen unbekannt wurde wegen des Tatvorwurfs des versuchten Diebstahls im besonders schweren Fall geführt. Das Fahrzeug der Geschädigten wurde in der Nacht zum 26. September 2021 in der Kohlhöckerstraße, Ostertor, in Bremen von einer unbekannt Person aufgebrochen. Aus dem Fahrzeug wurden keine Gegenstände entwendet. Ein Täter konnte nicht ermittelt werden, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

Ein Verfahren gegen unbekannt wurde wegen des Tatvorwurfs des versuchten Diebstahls im besonders schweren Fall geführt. Das Fahrzeug der Geschädigten wurde am 26. September 2021 zwischen 3 Uhr und 9 Uhr am Rembertring in Bremen von einer unbekannt Person aufgebrochen. Aus dem Fahrzeug wurden keine Gegenstände entwendet. Ein Täter konnte nicht ermittelt werden, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

Ein Verfahren gegen unbekannt wurde wegen des Tatvorwurfs des Diebstahls geführt. Die Handtasche der Geschädigten wurde in der Nacht zum 25. September 2021 in der Wachtstraße in Bremen von einer unbekannt Person entwendet. Ein Täter konnte nicht ermittelt werden, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

Ein Verfahren gegen unbekannt wurde wegen des Tatvorwurfs des versuchten Diebstahls geführt. In der Nacht zum 25. September 2021 wurden aus dem im Parkhaus in der Hillmannstraße abgestellten Fahrzeug des Geschädigten zwei Koffer entnommen, die allerdings in der Nähe des Fahrzeuges verblieben. Gegenstände wurden nicht entwendet. Ein Täter konnte nicht ermittelt werden, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

Ein Verfahren gegen unbekannt wurde wegen des Tatvorwurfs des Diebstahls geführt. Dem Geschädigten wurde am 24. September 2021 gegen 23 Uhr auf dem Ostertorsteinweg in Bremen sein Mobiltelefon von einer unbekannt Person entwendet. Ein Täter konnte nicht ermittelt werden, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

Ein Verfahren gegen unbekannt wurde wegen des Tatvorwurfs des Diebstahls geführt. Die Geldbörse der Geschädigten wurde in der Nacht zum 25. September 2021 im Breitenweg in Bremen aus dem unverschlossenen PKW der Geschädigten von einer unbekannt Person entwendet. Ein Täter konnte nicht ermittelt werden, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

Ein Vorgang beinhaltet eine Straftat der gefährlichen Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs gemäß Paragraph 224 StGB. Der Vorgang befindet sich noch in der polizeilichen Bearbeitung.

Ein Vorgang beinhaltet eine Straftat der Bedrohung nach Paragraph 241 StGB. Der Vorgang befindet sich noch in der polizeilichen Bearbeitung.

Ein Vorgang betrifft eine Straftat des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach Paragraph 113 StGB, welcher sich am 26. September 2021 um 3:55 Uhr am Osterdeich 44 im Bereich der Siewallfähre ereignet haben soll. Das Verfahren richtet sich gegen einen erwachsenen Beschuldigten. Der Vorgang befindet sich noch in der polizeilichen Bearbeitung.

Zu Frage 3:

Von den insgesamt 18 Beschuldigten sind seither zwölf Personen insgesamt 130 Mal erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten. Bei den Straftaten handelte es sich um einen Fall von Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, drei Fälle tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, einen Fall von Beeinträchtigung von Warn- oder Verbots-

zeichen, Schutzvorrichtungen und Rettungsgeräte, zwei Fälle von Beleidigung, drei Fälle von Fahrerlaubnisverstößen, zwölf Fälle von Körperverletzung, drei Fälle von gefährlicher Körperverletzung, fünf Fälle von Bedrohung, 16 Fälle von Diebstahl, zwei Fälle versuchten Diebstahls, 32 Fälle von besonders schwerem Diebstahl, sechs Fälle von Diebstahl mit Waffen, einen Fall von Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen, einen Fall von Raub, einen versuchten Raubes, zwei Fälle von schwerem Raub, einem Fall von Hehlerei, einem Fall von versuchter Hehlerei, acht Fälle von Betrug, zwei Fälle von Urkundenfälschung, drei Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, drei Fälle von Sachbeschädigung, einen Fall versuchter Sachbeschädigung, zwei Verkehrsstraftaten, zwei Verstöße nach dem Waffengesetz und zwei Verstöße nach dem Aufenthaltsgesetz.

Anfrage 21: Demo im Viertel

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 25. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten im Fall der Verstöße unter anderem gegen das Sprengstoffgesetz und das Versammlungsgesetz am Abend des 5. Februar 2022 am Rande einer Demo im Bremer Viertel unter dem Motto „Gemeinsam auf die Straße gegen Sexismus und Gewalt“, als es während des Aufzuges immer wieder zu Verstößen kam, da unter anderem der Mindestabstand nicht eingehalten wurde, aus der Menge heraus Pyrotechnik gezündet wurde und eine Lautsprecherdurchsage der Polizei durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den Rufen „Ganz Bremen hasst die Polizei“ quittierte wurde, Polizeimeldung 0082, Tatverdächtige von der Polizei festgenommen werden und welche Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten wurden verwirklicht?
2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera, und konnten die Tatverdächtigen gegebenenfalls inhaftiert werden?
3. Inwieweit und wie häufig sind die Tatverdächtigen seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Mit Stand vom 1. November 2022 konnte im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen eine Beschuldigte ermittelt werden. Gegen diese Person wurde ein Verfahren wegen des Verstoßes nach Paragraph 25 VersammlG, Abweichen von Anmeldung oder Auflagen, eingeleitet. Eine Ingewahrsamnahme erfolgte nicht.

Zu Frage 2:

Das vorgenannte Verfahren richtete sich gegen die Versammlungsleiterin der Demonstration und wurde wegen des Verdachts der abweichenden Durchführung von Versammlungen und Aufzügen, Paragraph 25 VersammlG, geführt. Das Verfahren wurde gemäß Paragraph 153 Absatz 1 StPO eingestellt. Eine Festnahme erfolgte nicht.

Ein Verfahren hatte das Zünden eines bengalischen Feuers zum Gegenstand. Ermittelt wurde gegen unbekannt wegen des Tatvorwurfs des Erwerbs, der Beförderung, des Verkehrs oder des Umgangs von und mit explosionsgefährlichen Stoffen, Paragraph 40 Absatz 1 Ziffer 3 SprengG, und wegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß Paragraph 29 Absatz 1 Ziffer 3 VersammlG. Das Verfahren wurde eingestellt, weil kein Täter ermittelt werden konnte.

Ein Verfahren hatte das Zünden eines sogenannten Rauchtropfes zum Gegenstand. Ermittelt wurde gegen Unbekannt wegen des Erwerbs oder des Umgangs von und mit explosionsgefährlichen Stoffen, Paragraph 40 Absatz 1 Ziffer 3 SprengG, und wegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß Paragraph 29 Absatz 1, Ziffer 3 VersammlG. Das Verfahren wurde eingestellt, weil kein Täter ermittelt werden konnte.

Ein Vorgang betrifft eine Ordnungswidrigkeit nach Paragraph 29 VersammlG, namentlich eine Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Auflage Paragraph 15 VersammlG. Der Vorgang wurde an das Ordnungsamt abgegeben.

Zu Frage 3:

Die Beschuldigte ist seither strafrechtlich nicht erneut in Erscheinung getreten.

Anfrage 22: Widerstand gegen Polizisten

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 25. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnte im Fall eines Übergriffs in der Bremer Neustadt in der Nacht von Mittwoch auf Donnerstag, den 11. November 2021 als Einsatzkräfte der Polizei gegen 00:30 Uhr einen 32-jährigen Mann festnehmen, der dabei massiven Widerstand leistete, nachdem er zuvor mehrere Personen mit einem Messer bedroht haben soll, Polizeimeldung 0829, der Tatverdacht gegen den Festgenommenen von der Polizei erhärtet werden?

2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera, und konnte der Tatverdächtige gegebenenfalls inhaftiert werden?

3. Inwieweit und wie häufig ist der Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen konnte am 11. November 2021 ein Beschuldigter ermittelt und festgenommen werden, gegen den ein Verfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte eingeleitet wurde.

Zu Frage 2:

Das Verfahren gegen den 32-jährigen Beschuldigten ist nach wie vor anhängig und wurde mit einem bereits zuvor anhängigen Verfahren, ebenfalls wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, verbunden. Eine Begutachtung des Beschuldigten zur Frage der Schuldfähigkeit sowie einer Unterbringung gemäß Paragraphen 63, 64 StGB wurde veranlasst. Das Ergebnis steht noch aus. Die Voraussetzungen für eine vorläufige Unterbringung des Beschuldigten lagen nicht vor.

Zu Frage 3:

Der Beschuldigte ist seit der Tat neun Mal, überwiegend wegen Bedrohung und mit Körperverletzungsdelikten, strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Anfrage 23: Flaschenwurf und Beleidigungen gegen Polizei

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 25. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten im Fall des Flaschenwurfs auf einen Streifenwagen in der Östlichen Vorstadt Bremens am 5. August 2020 gegen 1:40 Uhr in der Nacht, als ein Streifenwagen aus einer größeren Gruppe von etwa 30 Personen heraus mit einer Flasche beworfen wurde, wobei die Flasche das Auto verfehlte und die Polizisten in dem Wagen sodann beleidigt wurden mit Rufen wie „Scheißbullen und ACAB“ Polizeimeldung 0477, alle Tatverdächtigen von der Polizei ermittelt werden und welche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wurden verwirklicht?
2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera, und konnten mögliche Tatverdächtige gegebenenfalls inhaftiert werden?
3. Inwieweit und wie häufig sind eventuell Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen konnte ein Beschuldigter ermittelt werden. Gegen ihn wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung eingeleitet.

Zu Frage 2:

Das Verfahren gegen den jugendlichen Beschuldigten wurde wegen des Tatvorwurfs der Beleidigung geführt. Am 27. Oktober 2020 wurde gegen ihn Anklage zum Jugendrichter beim Amtsgericht Bremen erhoben. In der Hauptverhandlung am 25. Februar 2021 wurde das Verfahren gemäß Paragraph 153a StPO gegen die Zahlung eines Geldbetrags eingestellt.

Zu Frage 3:

Der Beschuldigte ist seit der Tat drei Mal in Form einer Nötigung, eines Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz und eines Straßenverkehrsdelikts strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Anfrage 24: Hakenkreuze am Vereinsheim

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 25. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten im Fall der Sachbeschädigung an einem Vereinsheim in der Bremer Neustadt in der Zeit vom 24. November 2021 um 16 Uhr bis 25. November 2021 um 9:30 Uhr, als Unbekannte mehrere Hakenkreuze, rassistische Beleidigungen und Schriftzüge wie „NSU“ und „88“ mit schwarzer Farbe an der Außenfassade eines Vereinshauses anbrachten, Polizeimeldung 0865, Tatverdächtige von der Polizei ermittelt werden?
2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera, und konnten mögliche Tatverdächtige gegebenenfalls inhaftiert werden?
3. Inwieweit und wie häufig sind eventuell Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Im Rahmen der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen konnten keine tatverdächtigen Personen ermittelt werden. Das Verfahren wurde deswegen eingestellt.

Anfrage 25: Sachbeschädigung durch Graffiti

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 25. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten im Fall der Sachbeschädigung am 14. Juli 2020 in der Östlichen Vorstadt Bremens, als Unbekannte die Hausfassaden einer Spielothek und eines Mehrparteienhauses mit den Worten „cops töten“ besprühten, Polizeimeldung 0428, Tatverdächtige von der Polizei ermittelt werden?
2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera, und konnten mögliche Tatverdächtige gegebenenfalls inhaftiert werden?
3. Inwieweit und wie häufig sind eventuell Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Im Rahmen der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen konnten keine tatverdächtigen Personen ermittelt werden. Das Verfahren wurde deswegen eingestellt.

Anfrage 26: Sachbeschädigung an Kirche

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 25. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten im Fall der Sachbeschädigung an einer Kirche in Bremen-Mitte in der Nacht von Sonntag auf Montag, den 11. Oktober 2021, als Unbekannte die Kirche am Martinikirchhof großflächig mit einem lila-silberfarbenen Schriftzug besprühten, Polizeimeldung 0761, Tatverdächtige von der Polizei ermittelt werden?
2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera, und konnten mögliche Tatverdächtige gegebenenfalls inhaftiert werden?
3. Inwieweit und wie häufig sind eventuell Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Im Rahmen der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen konnten keine tatverdächtigen Personen ermittelt werden. Das Verfahren wurde deswegen eingestellt.

Anfrage 27: Farbvandalismus an Konsulat

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 25. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten im Fall des Farbvandalismus in Bremen-Mitte am 23. Oktober 2021, als Unbekannte in der Zeit zwischen 10 Uhr und 24 Uhr die Außenfassade des brasilianischen Honorarkonsulats in der Bahnhofsvorstadt mit roter Farbe beschmier-ten mit dem etwa 10 Meter langen Schriftzug „VIVA A LCPI!“ sowie einem Hammer und Sichel in roter Farbe, Polizeimeldung 0793, Tatverdächtige von der Polizei ermit-telt werden?
2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Straf-befehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera, und konnten mögliche Tatverdächtige gegebenenfalls inhaftiert werden?
3. Inwieweit und wie häufig sind eventuell Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Im Rahmen der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen konnten keine tatverdächtigen Personen ermittelt werden. Das Verfahren wurde deswegen eingestellt.

Anfrage 28: Polizeistation attackiert

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 25. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten im Fall der Sachbeschädigung an einer Polizeistation in der Bre-mer Neustadt in der Nacht von Montag auf Dienstag, den 9. November 2021 in der Zeit zwischen 18 Uhr und 4 Uhr, als Unbekannten die Fassade der Polizeistation un-ter anderem mit „ACAB“ besprühten und großflächig helle Farbe auf die Außen-wände schmierten sowie zwei Scheiben einwarfen und damit zerstörten, Polizeimel-dung 0825, Tatverdächtige von der Polizei ermittelt werden?
2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Straf-befehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera, und konnten mögliche Tatverdächtige gegebenenfalls inhaftiert werden?
3. Inwieweit und wie häufig sind eventuell Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Im Rahmen der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen konnten keine tatverdächtigen Personen ermittelt werden. Das Verfahren wurde deswegen eingestellt.

Anfrage 29: Brennendes Wohnmobil in Huchting

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 25. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten im Fall eines brennenden Wohnmobils in Bremen-Huchting in der Nacht von Dienstag auf Mittwoch, den 10. November 2021 gegen 3:30 Uhr wobei das Fahrzeug vollständig zerstört wurde, Polizeimeldung 0828, Tatverdächtige von der Polizei ermittelt werden?
2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera, und konnten mögliche Tatverdächtige gegebenenfalls inhaftiert werden?
3. Inwieweit und wie häufig sind eventuell Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Im Rahmen der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen konnte keine tatverdächtige Person ermittelt werden. Das Verfahren wurde deswegen eingestellt.

Anfrage 30: Autobrand in der Vahr

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 25. Oktober 2022

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit konnten im Fall einer brennenden Limousine der Marke Mercedes in der Bremer Vahr in der Nacht von Mittwoch auf Donnerstag den 17. Oktober 2019 gegen 1:20 Uhr, als nach einem lauten Knall das Fahrzeug brannte und einen Totalschaden erlitt, Polizeimeldung 0652, Tatverdächtige von der Polizei ermittelt werden?
2. Zu welchem Ergebnis führten die strafrechtlichen Ermittlungen, Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftstrafe et cetera, und konnten mögliche Tatverdächtige gegebenenfalls inhaftiert werden?
3. Inwieweit und wie häufig sind eventuell Tatverdächtige seither erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Im Rahmen der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen konnten keine tatverdächtigen Personen ermittelt werden. Das Verfahren wurde deswegen eingestellt.

Anfrage 31: Abschiebungen und Ausreisen in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022

Anfrage der Abgeordneten Christine Schnittker, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU vom 1. November 2022

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2019, 2020, 2021 und bis zum 31. Oktober 2022 in Bremen und Bremerhaven jeweils abgeschoben?
2. Wie viele Asylsuchende in Bremen und Bremerhaven haben im Jahr 2019, 2020, 2021 und bis zum 31. Oktober 2022 Deutschland auf dem Weg der freiwilligen Rückreise verlassen?
3. Wie viele Personen sind in den Jahren 2019, 2020, 2021 und bis zum 31. Oktober 2022 jeweils in welche Zielländer abgeschoben worden beziehungsweise freiwillig ausgereist?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Das Migrationsamt Bremen, das Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven und die Zentrale Ausländerbehörde beim Senator für Inneres, Referat 24, haben von 2019 bis zum 31. Oktober 2022 167 Personen abgeschoben. In der nachstehenden Tabelle sind die Abschiebungen getrennt nach Jahren und Behörden dargestellt:

jeweils zum Stichtag 31.12.:		Abschiebung
2019	Migrationsamt	46
	Ref. 24	37
	ABH Brhv.	8
	Gesamt	91
2020	Migrationsamt	13
	Ref. 24	17
	ABH Brhv.	2
	Gesamt	32
2021	Migrationsamt	2
	Ref. 24	22

	ABH Brhv.	1
	Gesamt	25
2022* (bis zum Stichtag 31.10.2022)	Migrationsamt	0
	Ref. 24	19
	ABH Brhv.	0
	Gesamt	19

Zu Frage 2:

Eine gesonderte statistische Erfassung der freiwilligen Ausreisen von ehemaligen Asylsuchenden erfolgt nicht.

Zu Frage 3:

Freiwillige Ausreisen

Im Jahr 2019 reisten 890 Personen freiwillig aus der Freien Hansestadt Bremen aus. Im Jahr 2020 waren es 417 Personen. Im Jahr 2021 gab es 468 freiwillige Ausreisen und im Jahr 2022 waren es bis zum 30. Juni 2022 538 freiwillige Ausreisen.

Bei der freiwilligen Ausreise erfolgt nur die Erfassung der Staatsangehörigen der betreffenden Personen. Die Zielländer der freiwilligen Ausreise werden statistisch nicht erfasst:

Staatsangehörigkeit	2019	2020	2021	2022 (bis 30.06.)	Gesamt- zahl
Afghanistan	38	7	15	12	72
Ägypten	43	15	5	10	73
Albanien	97	52	91	218	458
Algerien	21	6	21	8	56
Argentinien	1	0	0	1	2
Armenien	13	3	3	1	20
Äthiopien	2	0	0	2	4
Bangladesch	1	0	0	0	1
Bosnien und Herzegowina	8	3	2	2	15
Brasilien	3	2	3	1	9
Chile	1	0	0	1	2
China	6	20	4	6	36
Costa Rica	1	0	0	0	1
Dominikanische Republik	0	0	1	0	1
Ecuador	0	1	0	0	1
Elfenbeinküste (Cote d' Ivoire)	4	1	2	1	8
Eritrea	0	2	2	4	8
Gabun	0	0	1	0	1
Gambia	21	9	4	6	40
Georgien	25	21	30	9	85

Ghana	31	13	10	9	63
Großbritannien mit Nordirland	0	0	14	0	14
Guinea	19	5	6	4	34
Guinea-Bissau	0	1	0	3	4
Indien	6	8	3	0	17
Indonesien	1	2	2	0	5
Irak	21	6	14	13	54
Iran, Islamische Republik	42	20	8	3	73
Island	7	0	0	0	7
Israel	2	0	0	0	2
Japan	5	1	1	0	7
Jordanien	2	0	1	0	3
Jugoslawien (ehemals)	1	0	0	0	1
Kamerun	2	1	0	0	3
Kanada	0	2	0	0	2
Kasachstan	0	0	0	1	1
Kenia	5	1	1	0	7
Kirgisistan	6	0	2	0	8
Kolumbien	3	4	1	0	8
Korea (Republik)	5	1	0	0	6
Kosovo	6	5	1	3	15
Kuba	1	1	0	0	2
Libanon	2	0	2	1	5
Libyen	2	0	3	2	7
Liechtenstein	1	0	0	0	1
Malaysia	1	0	0	0	1
Mali	2	0	0	0	2
Marokko	27	3	7	11	48
Mexico	0	1	0	0	1
Mikronesien	0	1	0	0	1
Moldau (Republik)	6	6	3	0	15
Mongolei	0	0	1	0	1
Montenegro	6	7	6	5	24
Myanmar	0	1	0	0	1
Nicaragua	1	0	0	0	1
Niederlande	1	0	0	0	1
Nigeria	50	5	12	10	77
Nordmazedonien	45	21	17	14	97
Norwegen	0	4	1	0	5
Ohne Angabe	4	0	0	0	4
Pakistan	11	4	1	0	16
Panama	1	0	0	0	1
Peru	0	0	1	0	1

Philippinen	0	3	5	0	8
Ruanda	0	0	1	0	1
Russische Föderation	37	18	16	3	74
Schweiz	5	2	0	0	7
Senegal	2	2	0	0	4
Serbien	28	18	26	43	115
Serbien (ehemals)	1	0	0	0	1
Sierra Leone	1	1	3	1	6
Simbabwe	0	0	1	0	1
Singapur	0	1	0	0	1
Somalia	14	5	7	8	34
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	1	0	0	0	1
Sri Lanka	10	2	0	0	12
Staatenlos	0	2	1	1	4
Südafrika	2	1	0	0	3
Sudan (ohne Südsudan)	0	1	0	1	2
Syrien, Arabische Republik	42	22	42	32	138
Tadschikistan	0	0	0	2	2
Taiwan	1	0	0	0	1
Thailand	7	6	1	2	16
Tunesien	27	1	4	0	32
Türkei	48	33	24	14	119
Ukraine	31	17	27	38	113
Ungeklärt	14	7	1	5	27
Usbekistan	0	2	2	27	31
Vereinigte Staaten von Amerika	9	5	2	0	16
Vietnam	0	1	2	0	3
Weißrussland	0	1	1	0	2
Gesamt	890	417	468	538	2313

Abschiebungen

Die Zielländer der seit Anfang 2019 bis zum 30. September 2022 durchgeführten Abschiebungen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Die Tabelle enthält auch die Rückführungen nach dem Dublin-Regime in andere EU-Mitgliedstaaten:

Zielland	2019	2020	2021	2022 (bis 30.09.)	Gesamtzahl
Ägypten	1	1	0	2	4
Albanien	6	5	4	0	15
Algerien	5	0	0	0	5
Australien	0	0	0	1	1
Belgien	2	0	0	0	2

Bosnien und Herzegowina	0	1	0	0	1
Brasilien	0	0	0	1	1
Bulgarien	0	5	7	1	13
Cote d'Ivoire	0	0	1	0	1
Dänemark	2	0	0	0	2
Finnland	1	0	0	0	1
Frankreich	6	1	0	3	10
Gambia	0	0	1	0	1
Ghana	1	0	0	0	1
Griechenland	1	0	0	0	1
Großbritannien	1	0	1	0	2
Guinea	2	0	0	0	2
Italien	10	3	0	0	13
Kolumbien	1	0	0	0	1
Kosovo	5	0	1	1	7
Kroatien	0	0	0	1	1
Lettland	1	0	0	0	1
Libanon	2	0	0	0	2
Litauen	3	1	0	0	4
Marokko	4	0	0	0	4
Moldau	0	0	1	0	1
Montenegro	0	0	0	1	1
Niederlande	4	1	0	0	5
Nigeria	0	0	0	1	1
Nordmazedonien	0	1	0	0	1
Norwegen	2	0	0	0	5
Polen	6	1	0	1	8
Rumänien	4	1	1	1	7
Schweden	1	2	0	0	3
Schweiz	4	0	0	0	4
Senegal	1	0	0	0	1
Serbien	1	8	2	0	11
Spanien	5	0	0	0	5
Tunesien	1	0	0	1	2
Türkei	10	2	4	1	17
Gesamt	93	33	23	19	167

Quelle: Abschiebestatistik der Bundespolizei

Die Abweichungen der Gesamtzahl der Abschiebungen von den Angaben in der Antwort zu Frage 1 ergeben sich daraus, dass die zielländerspezifische Statistik von der Bundespolizei geführt wird und sich hierbei immer kleinere Differenzen zu den Bremischen Zahlen ergeben. Die Korrektur der Abweichungen hat in der Vergangenheit einen derart großen Arbeitsaufwand verursacht, dass hiervon abgesehen wird.

Anfrage 32: Versand der FreiKarte

Anfrage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Henrike Müller, Dr. Solveig Eschen, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 3. November 2022

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat vor, dass Kinder und Jugendliche die FreiKarte bisher nicht erhalten haben und wie viele Personen betrifft dies gegebenenfalls, bitte getrennt darstellen nach Bremen und Bremerhaven?
2. Wie stellt der Senat gegebenenfalls sicher, dass alle Kinder und Jugendliche – auch in Unterkünften für Geflüchtete, in Einrichtungen für obdachlos gewordene Familien sowie in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe – die FreiKarte für die Jahre 2022 und 2023 erhalten, bitte getrennt darstellen nach Bremen und Bremerhaven?
3. Wie hoch ist der prozentuale Anteil an Karten, die bisher genutzt worden sind und welche Beträge sind bereits abgeflossen, bitte getrennt darstellen nach Bremen und Bremerhaven?

Antwort des Senats

Zu Frage 1(Erledigungsstand 14. November 2022):

Im Land Bremen wurden 116 766 FreiKarten ausgesendet.

Davon entfielen auf die Stadtgemeinde Bremen 95 034 FreiKarten und auf die Stadtgemeinde Bremerhaven 21 732 FreiKarten.

Einige Kinder und Jugendliche haben die FreiKarte bisher aus folgenden Gründen nicht erhalten:

1. Zustellfehler, auf dem Postweg verschwunden
2. Datenqualität nicht aktuell, überwiegend Umzug während der Aussendung oder fehlende Briefkastenbeschilderung oder nicht gelöschte Sperrvermerke aus früheren Aufenthalten
3. Vorliegende Auskunftssperre oder bedingter Sperrvermerk, Fälle werden manuell nach initiativer ausdrücklicher Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten bearbeitet; keine Weiterleitung der Daten an externe Dritte

Die folgenden Zahlen beziehen sich auf die am 14. November 2022 noch mit einer Recherche, beziehungsweise Neuaussendung zu bearbeitenden Meldungen der Sorgeberechtigten oder der Kinder und Jugendlichen selbst. Diese Meldungen erfolgten entweder über das Kontaktformular auf www.freikarte.bremen.de oder in wenigen Fällen über das Bürgertelefon 115 und dann nachfolgend über eine Erfassung im Kontaktformular durch das Projektteam.

Zu 1. Zustellfehler: 181 zu bearbeitende Fälle

- Davon in Bremen 127 Fälle
- Davon in Bremerhaven 54 Fälle

Zu 2. Datenqualität: 619 zu bearbeitende Fälle

- Davon in Bremen 547 Fälle
- Davon in Bremerhaven 72 Fälle

Zu 3. Sperrvermerk: 36 zu bearbeitende Fälle

- Davon in Bremen 27 Fälle
- Davon in Bremerhaven neun Fälle

Zu Frage 2 (Erledigungsstand 14. November 2022):

Grundlage der initiativen Aussendungen ohne Antrag ist die regelmäßige Datensatzlieferung der Meldeämter Bremen und Bremerhaven von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren registriert mit erstem Wohnsitz im Land Bremen.

Sofern wie häufig bei den in der Frage aufgeführten Einrichtungen eine Auskunftssperre oder ein Sperrvermerk bei einem Kind oder Jugendlichen eingetragen ist, erfolgt eine Aussendung der FreiKarte nur reaktiv nach verifizierter Meldung der Sorgeberechtigten, Kinder oder Jugendlichen oder der Betreuer:innen aus der jeweiligen Einrichtung. Der Erstellungsprozess erfolgt manuell im Projektbüro ohne Weitergabe der Daten an den externen Dienstleister zur maschinellen Karten-Codierung. Selbst für die Zustellung durch einen externen Postdienstleister wird explizit die Zustimmung eingeholt oder in Einzelfällen eine Abholung vereinbart.

Zu Frage 3 (Erledigungsstand 14. November 2022):

Von den 116 766 ausgesendeten FreiKarten wurden 72 Prozent, also 84 167 FreiKarten aktiviert. Eine personenbezogene Auswertung der Aktivierungen und damit eine Bezifferung der Aktivierungs-Anteile in Bremen und Bremerhaven wird nicht vorgenommen.

Mit den 84 167 aktivierten FreiKarten wurden 149 063 Einlösungen bei den teilnehmenden Einrichtungen vorgenommen, davon 19 589 in Bremerhaven und 129 474 in Bremen.

Die erfolgten 149 063 Einlösungen entsprechen einem abgeflossenen Guthabenwert von 1 531 073 Euro.

Von diesem abgeflossenen Guthabenwert entfielen 230 305 Euro auf Bremerhaven und 1 300 768 Euro auf Bremen. In diesem Wert sind die auf dem Bremer Freimarkt abgeflossenen Guthaben enthalten.

Anfrage 33: Wird das Sicherheitspersonal im Bremer Rathaus unter Mindestlohn bezahlt?

Anfrage der Abgeordneten Hartmut Bodeit, Bettina Hornhues, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU vom 7. November 2022

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat Hinweise, dass Beschäftigte des im Bremer Rathaus eingesetzten Sicherheitsdienstes unter dem seit 1. April 2021 gültigen Landesmindestlohn sowie dem seit 1. Oktober 2022 gültigen Bundesmindestlohn von 12 Euro pro Stunde, brutto, verdienen sollen und wie geht er entsprechenden Hinweisen nach?
2. Welche Firma wurde durch wen, in welchem Verfahren, zu welchen Konditionen und für welche Dauer mit der Ausführung der entsprechenden Sicherheitsdienstleistungen im Rathaus beauftragt?
3. Wann, von wem und mit welchem Ergebnis wurde das beauftragte Sicherheitsunternehmen auf die Einhaltung der Vorgaben, die sich aus dem Bremischen Tarif- und Vergabegesetz in Verbindung mit dem Landesmindestlohngesetz und dem Mindestlohngesetz des Bundes sowie den Ausschreibungsbedingungen ergeben, hingewiesen und kontrolliert?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Für den Wachdienst in der Senatskanzlei wurde durch Immobilien Bremen AöR im Jahr 2019 eine Ausschreibung mit anschließender Vergabe durchgeführt. Der Vergabe liegt die Ausschreibung mit der Verfahrensart „EU-Offenes Verfahren“ zu Grunde. Vertraglich vereinbart ist eine feste Mindestlaufzeit von zwei Jahren. Danach ist die Laufzeit unbestimmt mit einer ordentlichen fristgerechten gegenseitigen Kündigungsmöglichkeit, ohne dass es einer Begründung bedarf. Als Maximallaufzeit sind insgesamt zehn Jahre vereinbart. Der Zuschlag wurde an die Firma BSD Büro für Sicherheit und Dienstleistungen GmbH, Schwerin erteilt. Der Auftragsbeginn war der 1. Mai 2019. Der Auftragnehmer wurde zum Vergabezeitpunkt zur Einhaltung des Bundesmindestlohnes verpflichtet.

Zum Vergabezeitpunkt sah die Rechtslage die Verpflichtung von Auftragnehmern der Freien Hansestadt Bremen, FHB, zur Einhaltung von Landesmindestlöhnen aufgrund wettbewerbsrechtlicher Einschränkungen nicht vor, soweit der Auftrag im Rahmen eines EU-Vergabeverfahrens binnenmarktrelevant war. Da der Auftrag in einem EU-weiten Verfahren zu vergeben war, war eine solche Binnenmarktrelevanz gegeben, so dass über den Bundesmindestlohn hinaus keine Landesmindestlöhne den Auftragsbedingungen zugrunde gelegt werden durften.

Seit der Auftragsvergabe hat sich die Rechtslage geändert. Die Ausweitung des Anwendungsbereiches des Tarif- und Vergabegesetzes hat die Bremische Bürgerschaft im Februar 2022 in zweiter Lesung beschlossen, der zum Vergabezeitpunkt jeweils gültige Bremische Landesmindestlohn wird seitdem auch für binnenmarktrelevante Verträge im Rahmen von EU-Vergabeverfahren in der seit der Änderung des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen zum 6. Juli 2022 geltenden Höhe verpflichtend gefordert. Inzwischen hat der Senat eine weitere Ausweitung des Anwendungsbereiches des Gesetzes beschlossen, mit der nunmehr auch Tariflöhne verlangt werden sollen. Die diesbezügliche Änderung ist von der Bremischen Bürgerschaft in erster Lesung beschlossen.

Gleichwohl zahlte der Auftragnehmer über die Verpflichtung der Ausschreibung zur Zahlung des Bundesmindestlohnes hinaus den darüber liegenden Branchentariflohn. Zur Berücksichtigung der Zahlungsverpflichtung des sich zum 1. Oktober 2022 deutlich erhöhten Bundesmindestlohns wurde von dem Auftragnehmer ein Antrag auf Preisanpassung gestellt. Der Antrag wurde geprüft und eine entsprechende Preisanpassung vorgenommen.

Die Einhaltung der Mindestlohnzahlung nach den Vorgaben der FHB wurde durch die vom Senat eingerichteten Sonderkommission 2021 kontrolliert. Substantielle Hinweise auf Verstöße gegen das Bundesmindestlohngesetz sind während der bisherigen Vertragsdurchführung nicht festgestellt geworden.

**Anfrage 34: Wie viele Personen im Land Bremen sind vollziehbar ausreisepflichtig?
Anfrage der Abgeordneten Christine Schnittker, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU
vom 9 November 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen im Land Bremen, aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven, waren in den Jahren 2019, 2020, 2021 und bis 31. Oktober 2022 jeweils vollziehbar ausreisepflichtig?
2. Wie viele der unter 1. abgefragten Personen sind seit ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland strafrechtlich verurteilt worden und welchen Erfolg hat der Senat gegen diese Personengruppe bei der Vollziehung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vorzuweisen?
3. Wie viele dieser Personen halten sich in den Jahren 2019, 2020, 2021 und bis 31. Oktober 2022 jeweils aufgrund einer Duldungsverfügung gleichwohl im Land Bremen auf, aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven, und welche Gründe sind hierfür am Häufigsten ursächlich?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Anzahl der ausreisepflichtigen Personen im Bundesland Bremen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Bremen	M	W	Brhv.	M	W	Gesamt	M	W
							FHB		
31.12.2019	2.357	1.575	782	664	395	269	3.021	1.970	1.051
31.12.2020	2.674	1.755	919	693	433	260	3.367	2.188	1.179
31.12.2021	2.828	1.922	906	711	433	278	3.539	2.355	1.184
30.09.2022	3.022	2.078	944	734	436	298	3.756	2.514	1.032

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

Die Differenz der Gesamtzahl der Geduldeten, siehe Antwort zu Frage 3, ergibt sich, da im AZR Ausreisepflichtige auch über Eintragungen des Bundesamtes, BAMF, der Zentralen Aufnahmestelle, ZAST, und auch über die Bundespolizei generiert werden können, ohne dass die Betroffenen einen Duldungsstatus haben.

Zu Frage 2:

Eine statistische Erfassung von Aufenthaltsstatus und strafrechtlichen Sachverhalten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

Die Abschiebungen von Straftätern werden prioritär von den Ausländerbehörden bearbeitet. 2019 wurden 53 Straftäter, 2020 18 Straftäter, 2021 24 Straftäter und bis zum 30. September 2022 19 Straftäter abgeschoben.

Zu Frage 3:

Die Anzahl der geduldeten Personen im Bundesland Bremen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Bremen	M	W	Brhv.	M	W	Gesamt FHB*	M	W
31.12.2019	2.064	1.353	711	548	326	222	2.615	2.390	933
31.12.2020	2.381	1.554	827	575	356	219	2.959	1.910	1.046
31.12.2021	2.491	1.723	768	603	366	237	3.098	2.089	1.005
30.09.2022	2.619	1.989	805	630	372	258	3.258	2.991	1.063

* Quelle: Ausländerzentralregister

Die Differenz der Gesamtzahl der Summe Bremen und Bremerhaven ergibt sich, da im AZR Geduldete auch über Eintragungen des BAMF und der ZASSt generiert werden können.

Die fünf häufigsten Duldungsgründe im Bundesland Bremen in den Jahren 2019 bis 2022 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Grund	Gesamt FHB	M	W
31.12.2019	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen*	965	629	336
	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (humanitäre Gründe)	443	331	112
	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	432	213	219
	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen	322	172	150
	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	260	212	48
31.12.2020	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen*	1.040	671	369
	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen	485	270	215
	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	337	258	79

	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (humanitäre Gründe)	284	234	50
	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags	83	53	30
31.12.2021	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen*	1.116	762	354
	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen	524	293	231
	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	396	291	105
	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	370	205	165
	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (humanitäre Gründe)	259	204	55
30.09.2022	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen*	1.102	754	348
	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen	585	320	265
	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	395	300	95
	Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	380	218	162
	Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (humanitäre Gründe)	271	211	60

* Alle tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernisse, die nicht unter einen der spezifischen Gründe fallen, oder die Duldung zu einem Zeitpunkt erteilt wurde, in dem ein spezifischer Grund noch nicht zur Auswahl stand, werden unter „sonstige Gründe“ erfasst.

Anfrage 35: Ist das Bremer Landgericht nach der Entlassung von drei Untersuchungshäftlingen noch immer überlastet?
Anfrage der Abgeordneten Christine Schnittker, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU
vom 9. November 2022

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit hat die Hauptverhandlung gegen die drei Beschuldigten, die verdächtigt werden im April 2020 in der Bremer Neustadt einen 46-Jährigen getötet zu haben, vor dem Bremer Landgericht mittlerweile begonnen beziehungsweise für wann ist die Eröffnung des Hauptverfahrens terminiert?

2. Inwiefern ist der Aufenthaltsort der drei Beschuldigten, nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft im Mai 2022, derzeit bekannt beziehungsweise gibt es regelmäßige Meldeauflagen für die Beschuldigten?

3. Inwieweit gibt es derzeit weitere Strafverfahren am Bremer Landgericht in denen eine Entlassung von Untersuchungshäftlingen bevorsteht aufgrund der Nichteinhaltung der Sechs-Monats-Frist angesichts der Überlastung des Bremer Landgerichts?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Nach Mitteilung des Landgerichts Bremen wurde über die Eröffnung des Hauptverfahrens noch keine Entscheidung getroffen, vielmehr wird gegenwärtig im Zuge des Zwischenverfahrens die Verurteilungswahrscheinlichkeit geprüft. Für den Fall einer Eröffnung des Hauptverfahrens sind jedoch vorsorglich Hauptverhandlungstermine ab Mitte Januar 2023 mit der Verfahrensbeteiligten vereinbart.

Zu Frage 2:

Die Aufenthaltsorte der Angeschuldigten sind bekannt. Da die Haftbefehle aufgehoben wurden, gibt es keine Meldeauflagen für die Angeschuldigten.

Zu Frage 3:

Nach Mitteilung des Landgerichts Bremen sind dort keine weiteren Strafverfahren anhängig, in denen eine Entlassung aus der Untersuchungshaft aufgrund der Nichteinhaltung der Sechs-Monatsfrist bevorsteht. Das Landgericht ist be-, aber nicht überlastet.

Anfrage 36: Unterstützung für Kindertageseinrichtungen in Bremen und Bremerhaven bei Sprachfördermaßnahmen Anfrage der Abgeordneten Sandra Ahrens, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU vom 10. November 2022

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele der 149 Kitas, 115 in Bremen, 34 in Bremerhaven, des sogenannten „Cluster 1“, vergleiche Vorlage VL 20/6567 der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung, erhalten jeweils aus welchem unterschiedlichen Programm, Bund, Land, Kommune, zusätzliche finanzielle Verstärkungsmittel?

2. Wie viele der besagten 149 Kitas müssen trotz besonderer Sprachförderbedarfe der dortigen Kinder gleichwohl ohne Berücksichtigung in einem der unterschiedlichen Sprachförderprogramme von Bund, Land und Kommune und damit ohne zusätzliche Verstärkungsmittel auskommen?

3. Inwiefern erhalten diejenigen unberücksichtigten Einrichtungen unter den 149 „Cluster 1 Kitas“ über anderweitige Förderprogramme zumindest zusätzliches Personal und falls ja, in wie vielen Einrichtungen wird dies über welche Programme realisiert?

Antwort des Senats

Die gestellten Fragen werden aus inhaltlichen Gründen zusammen beantwortet:

In beiden Stadtgemeinden erhalten alle 149 Kindertageseinrichtungen, 115 Cluster 1-Einrichtungen in Bremen und 34 Einrichtungen in Bremerhaven mit vergleichbaren Sprachförderbedarfen, für die Förderung von Kindern mit Sprachförderbedarf laut Primo-Sprachtest zusätzliche Ressourcen von der jeweiligen Kommune und/oder aus Bundes- oder Landesprogrammen.

In der Stadtgemeinde Bremen werden diese Mittel über das Verstärkungsprogramm Sprachförderung und Sprachbildung zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Mittel hängt dabei von der durchschnittlichen Anzahl an Sprachförderkindern laut Primo-Sprachtest ab. Die Mittel können für Personal-, Sach- und Fortbildungskosten eingesetzt werden; zudem können Träger darüber Fachberatung finanzieren.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wird mit Beschluss Vorlage Nummer: IV/51/2017 vom 28. September 2017 die Aufgabe der vorschulische Sprachförderung vor Schuleintritt gemäß Paragraf 36 des BremSchulG von Kita-Kindern seit dem Jahr 2017 von den Kindertageseinrichtungen übernommen. Hierzu wurde mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen in einer intensiven und breit aufgestellten Beteiligung ein fachlicher Standard zur Umsetzung erarbeitet. Der Standard „Sprachförderung vor Schuleintritt“ fügt sich in das ohnehin bestehende Konzept für sprachliche Bildung und Förderung der jeweiligen Einrichtung beziehungsweise des Trägers ein. Es werden entsprechende Stunden als zusätzliche Ressource für die einzelnen Einrichtungen bereitgestellt. Zudem werden die Kindertageseinrichtungen durch eine Fachberatung unterstützt.

Darüber hinaus werden in beiden Stadtgemeinden Funktionsstellen/Sprachexpert:innen finanziert.

In der Stadtgemeinde Bremen werden seit August 2022 alle Einrichtungen ab neun Sprachförderkindern im Durchschnitt mit zusätzlichen Mitteln - mindestens 25 000 Euro zusätzlich - konkret für die Einrichtung von Funktionsstellen/Sprachexpert:innen ausgestattet.

Ein Teil dieser Einrichtungen partizipiert am Bundesprogramm Sprachkitas und wird durch eine Verbundstruktur begleitet. Diese 42 Kitas werden mit mindestens 25 000 Euro per annum gefördert – größere Häuser können 50 000 Euro vom Bund erhalten.

Der andere Teil der Einrichtungen mit neun und mehr Sprachförderkindern wird über die zusätzlichen Mittel aus dem sogenannten Brückenjahr in Verbindung mit dem fachpolitischen Handlungskonzept von 2018 gefördert. Diese 63 Kitas erhalten 25 000 Euro per annum, ab 25 Sprachförderkindern im Durchschnitt 50 000 Euro per annum.

Zusammengefasst bedeutet dies für die Stadtgemeinde Bremen, dass von den 115 Einrichtungen, die als sogenannte „Cluster 1“ Einrichtungen gelten, 105 explizit Mittel für die Einrichtung von Funktionsstellen in Höhe von mindestens 25 000 Euro pro Einrichtung erhalten.

Von den zehn übrigen Einrichtungen mit zwischen acht und neun Sprachförderkindern im Durchschnitt erhalten wiederum zwei Kitas zusätzlich rund 7 000 Euro für Funktionsstellen aus dem fachpolitischen Handlungskonzept von 2018. Die restlichen acht Kitas erhalten wie eingangs beschrieben Mittel aus dem Verstärkungsprogramm Sprachförderung und Sprachbildung.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden aus dem Bundesprogramm Sprachkitas derzeit 15 Einrichtungen und eine halbe Stelle für die Fachberatung gefördert. Darüber hinaus soll mit den im Rahmen des Brückenjahres neu eingeführten Funktionsstellen zu der bestehenden vorschulischen Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen darauf aufbauend eine Ergänzung und Weiterentwicklung des Bereichs erfolgen.

Die Funktionsstellen Sprachexpert:innen im Umfang von 5,5 Vollzeitäquivalenten werden hier organisatorisch an die Fachberatung der vorschulischen Sprachförderung und das Sachgebiet Qualifizierung in der Abteilung Kinderförderung, Amt für Jugend, Familie und Frauen angebunden, um eine enge Verzahnung und fachliche

Qualifizierung zu fördern und sicherzustellen. Das heißt diese Funktionsstellen sind gleichzeitig mehreren Kitas als Begleitung und Beratung zugeordnet.